
Bavar.
1162
rg

Gutachten

der

theologischen Facultät der Universität Heidelberg

über den

der evangelischen Kirche der Rheinpfalz

vorgelegten

Verfassungsentwurf.

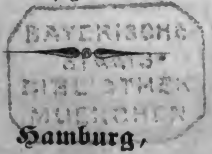
Mit

einem Vorwort

von

D. C. Ullmann.

Besonderer Abdruck aus den Theolog. Studien und Kritiken,
Jahrg. 1850.



Hamburg,
Friedrich Perthes.



I. Vorwort.

Indem ich mit Zustimmung meiner verehrten Collegen das nachfolgende, von mir verfaßte, von der Facultät berathene und einstimmig beschlossene Gutachten der Oeffentlichkeit übergebe, scheint es zweckmäßig, den Lesern ein kurzes Wort über dessen Veranlassung zu sagen.

Die evangelisch-protestantische Kirche Rheinbayerns wird seit längerer Zeit von inneren Kämpfen bewegt, deren Verlauf dem an kirchlichen Dingen theilnehmenden Publicum im Wesentlichen bekannt ist [a]). Die allgemeinen Ursachen davon liegen in den Gegensätzen, welche unser christliches und kirchliches, ja unser gesammtes öffentliches Leben in Deutschland überhaupt durchziehen; ein besonderer Anlaß

a) Wer ein Mehreres, als hier der Raum mitzutheilen erlaubt, kennen zu lernen wünscht, den verweise ich auf einen schönen Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift, Januar—März 1850. S. 108: die neue Verfassungsfrage der unirten protestantischen Kirche in der Pfalz. Noch mehr Material liefert das Büchlein: Geschichte der vereinigten Kirche der Pfalz von 1818—1848. Speyer 1849.

aber war in der Art und Weise gegeben, wie die Union der Reformirten und Lutheraner in der Pfalz vollzogen worden. Diese Union (im Jahre 1818) war nächst der nassauischen eine der frühesten in deutschen Landen, aber keineswegs die gründlichste; sie erfolgte unter sehr lebhaften, jedoch gar nicht überall für kirchlichen Ernst zeugenden Freudenerweisungen; aber sie ließ bittere und für den jetzigen Bestand der Kirche sogar bedrohliche Nachwirkungen zurück.

Zu der Zeit, da die Union in Rheinbayern ins Leben trat, war in der dortigen Landeskirche die rationalistische Auffassung des Christenthums so entschieden vorherrschend und das Bewußtseyn wie die Werthschätzung des kirchlich Confessionellen, ja selbst des objectiv Schriftmäßigen so abgeschwächt, daß man gar nicht daran zu denken schien, es könne auch wieder eine Periode kommen, in der sich der christliche Glaube in mehr positiver und energischer Weise und sein Bekenntniß in einer bestimmteren, geschichtlichen Gestalt werde geltend machen. In diesem, das specifisch Christliche und Kirchliche oberflächlich ausebnenden Sinne wurde auch die Glaubens- und Bekenntnißfrage behandelt. Die Mehrheit der unirenden Generalsynode wollte nur das neue Testament als Glaubensgrund und Lehrnorm aufgestellt wissen. Das königliche Oberconsistorium dagegen, das ursprüngliche Fundament und den geschichtlichen Zusammenhang der Kirche wahrend, drang auf Anerkennung nicht bloß der ganzen heiligen Schrift als des alleinigen Glaubensgrundes, sondern auch — mit Ausnahme der zwischen den getrennten Confessionen bisher streitigen Puncte — des gemeinsamen evangelischen Bekenntnisses als kirchlicher Lehrnorm. Diese Bestimmung wurde zwar auch in §. 3. der Vereinigungsurkunde aufgenommen; aber eine Reclamation schon der nächsten Generalsynode veranlaßte, daß man sich zu einer sehr schwankenden, vieldeutigen Formel einigte, vermöge deren kein andrer Glaubensgrund und keine andre Lehrnorm als allein die heil. Schrift anerkannt, die allge-

mein-christlichen und die evangelisch-protestantischen Bekenntnisse aber „in gebührender Achtung gehalten" werden sollten.

Mit dieser scheinbaren Friedensformel war der Keim des Zwiespaltes gelegt; und dieser mußte nothwendig hervorbrechen, sobald dem herrschenden Rationalismus und Subjectivismus gegenüber in einem Theile der Geistlichkeit und der Kirchenglieder wieder ein bestimmteres Bewußtseyn von dem objectiv Christlichen und von den ursprünglichen evangelisch-protestantischen Lehrgrundlagen eintrat und eine lebendigere Liebe zu diesem Inhalte — ganz abgesehen von allem specifisch Lutherischen oder Reformirten — sich aufs Neue bethätigte. Diese Zeit, bedingt durch einen allgemeinen Umschwung des religiösen und theologischen Geistes im größeren deutschen Vaterlande, blieb auch für die rheinbayersche Kirche nicht aus, und zwar um so weniger, als hier das Kirchenregiment mit großer Entschiedenheit und lebhaftem Eifer auf die Wiederherstellung des kirchlichen Bekenntnisses in der Praxis der Kirche hinarbeitete. Einer solchen Hervorhebung des positiv Christlichen und Kirchlichen gegenüber, welche, auch wenn sie in der Art ihrer Bethätigung nicht fehlerfrei gewesen seyn sollte, doch im Angesichte der herrschenden Lehrwillkür ihre unzweifelhafte Berechtigung hatte, nahm nun eine weitverbreitete Partei von Geistlichen und Laien unbedingte Lehrfreiheit in Anspruch, betrachtete die unirte pfälzische Kirche als völlig losgebunden von jeglichem Bekenntniß und trat theilweise auch mit Lehren hervor, die mit den Grundlagen des evangelischen Bekenntnisses im offenen Widerspruch standen. Es entspann sich ein Streit, der nicht nur mit Heftigkeit geführt, sondern auch „aus dem Gremium der Geistlichen, aus der Rathsstube der Wissenschaft auf das Forum des Volkes verschleppt wurde" [a]); es vereinigte sich damit zugleich das Streben,

a) S. den angef. Aufsatz der deutschen V.-J.-Schrift, S. 113.

die pfälzische Kirche von dem auf das Bekenntniß dringenden Oberconsistorium ganz abzulösen und, getrennt von der jenseitigen bayerschen Landeskirche, als eine völlig unabhängige, sich selbst regierende zu constituiren.

Die im März 1848 eingetretene politische Bewegung that diesen Bestrebungen einen mächtigen Vorschub und das Verlangen nach Umänderungen war um so weniger schlechthin zurückzuweisen, als ein wirkliches, auch von den Bekenntnißfreunden empfundenes Bedürfniß nach manchen kirchlichen Verbesserungen vorhanden war. Auf Veranlassung einer Sturmpetition ward eine außerordentliche Generalsynode bewilligt, die im October 1848, zum ersten Male öffentlich, in Speier abgehalten wurde. Diese Synode beantragte die Trennung von dem bisherigen Verbande mit der jenseitigen Landeskirche und deren Oberconsistorium, stellte eine Commission zur Revision der Kirchenverfassung auf, und entwarf einen neuen Wahlmodus für Presbyterien und Synoden, welcher, nach dem Vorbild politischer Wahlen von der breitesten Basis ausgehend, das geistliche und conservative Element möglichst zurückdrängte und das weltliche, bewegliche hervorhob. Die Beschlüsse dieser Generalsynode, wie wenig sie sich auch durch ihren innern Werth empfahlen, erhielten die königliche Sanction. Die Trennung wurde vollzogen, die Presbyterien und Synoden wurden nach dem neuen Wahlmodus erneuert, und die aus zwei Geistlichen, Pfarrer Schmitt und Germann, und zwei weltlichen Mitgliedern, Notar Hofeus und Advocat Böcking, gebildete Commission trat zusammen, um ihre Arbeiten zu beginnen. Ihre Aufgabe war, einen Entwurf zur Revision der bestehenden Verfassung zu liefern; in der That aber übten sie ihr Mandat so, daß sie das Project zu einer ganz neuen Gestaltung der rheinpfälzischen Kirche nach allen Kategorien der Lehre, des Cultus und der Verfassung vorlegten, wie denn auch das Ganze §. 126. mit den Worten

schließt: „die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818 tritt sofort außer Wirksamkeit."

Dieser Entwurf, bereits den Diöcesan-Synoden zur Begutachtung übermacht, soll nun auch der gesetzlich demnächst zu berufenden ordentlichen Generalsynode zur Berathung und Beschlußfassung dargeboten werden. Nach den bisherigen Vorgängen und bei der vorherrschenden Stimmung mag seine Annahme nicht gewiß, aber doch, wenn nicht eine besondere Wendung eintritt, auch nicht unwahrscheinlich seyn.

Inzwischen haben sich 76 achtbare Geistliche und Laien, die letzteren meist Synodalmitglieder, lebhaft durchdrungen von dem Bewußtseyn der Gefahr, welche ihrer Kirche aus der Annahme des Entwurfs erwachsen würde, in einem herzlichen, dringenden Gesuche an die theologischen Facultäten des evangelischen Deutschlands gewendet, um sich eine Begutachtung des Entwurfes zu erwirken. Unsre Facultät ist freudig und ohne Zaudern auf diese brüderliche Bitte eingegangen, und das Ergebniß ihrer Berathung ist es, welches ich in den nachfolgenden Blättern vorlegen darf. Ich thue dieß mit der Hoffnung, daß unsre Stimme durch zahlreiche andere Stimmen desselben Sinnes werde verstärkt werden. Daß irgend eine Facultät den Entwurf ganz billigen werde, kann ich kaum denken; daß dagegen die meisten und manche wohl noch stärker, als es in unserem Votum geschieht, die Verwerfung desselben beantragen werden, steht mit Bestimmtheit zu erwarten. Vielleicht tritt dann eben dadurch die oben angedeutete Wendung ein.

Da ich nicht annehmen kann, daß der Entwurf der Mehrzahl der Leser im Einzelnen bekannt und gegenwärtig ist, eine solche Kenntniß aber doch erfordert wird, um der Kritik die gehörige Grundlage zu geben: so erlaube ich mir, die Mittheilung des Gutachtens durch einen Abdruck des Entwurfes einzuleiten.

II. Der Verfassungsentwurf für die rheinbayersche Kirche.

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Protestanten der Pfalz wollen fest und brüderlich vereinigt seyn und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche. §. 2. Dieselbe bildet einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche. §. 3. Dieselbe erkennt als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heilige Schrift an.

B. Von der kirchlichen Lehre. §. 4. Kirchenlehre der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz ist das Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift und insbesondere des neuen Testamentes enthalten ist. §. 5. Das Lehren und Predigen gründet sich auf die Kirchenlehre. §. 6. Dem religiösen Kirchen- und Schulunterrichte dürfen nur Bücher, welche die Generalsynode eingeführt hat, den Predigten nur biblische Texte zu Grunde gelegt werden. §. 7. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist als persönliches, inneres Heiligthum jedem Kirchengliede gesichert.

C. Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen kirchlichen Handlungen. §. 8. Bei allen kirchlichen Handlungen muß die eingeführte Agende gebraucht werden. §. 9. Die Amtstracht der Geistlichen bei allen kirchlichen Verrichtungen ist der Kirchenrock.

I. Von dem öffentlichen Gottesdienste. §. 10. An allen Sonn- und Festtagen, sowohl Vor- als Nachmittags, werden die gebräuchlichen, öffentlichen, gottesdienstlichen Versammlungen gehalten. Festtage sind: Weihnachten, Neujahrstag, Charfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, das Erntedank- und das Reformationsfest. §. 11. Die gottesdienstliche Erbauung in den öffentlichen Versammlungen wird durch Gesang, Gebet und Predigt vollbracht. Den Anfang macht ein gemeinschaftlicher Gesang aus dem

eingeführten Gesangbuche; dieser wird durch das von dem Pfarrer an dem Altare zu sprechende Gebet unterbrochen und sodann wieder fortgesetzt. Hierauf folgt die Predigt, nach deren Beendigung das übliche Kirchengebet von der Kanzel gesprochen wird, welches mit dem Gebete des Herrn, Matth. 6. V. 9—13., schließt. Nach abermaligem Gesange wird der übliche Kirchensegen an dem Altare gesprochen und die Versammlung entlassen. Während des Gebetes des Herrn bei dem Vormittagsgottesdienste wird eine Glocke angezogen. Bei dem Gottesdienste an Sonntag-Nachmittagen und Werktagen unterbleibt dieses Läuten, so wie das Altargebet. Die verschiedenen Theile der gottesdienstlichen Feier sollen in einem richtigen Verhältnisse und Zeitmaße zu einander stehen. §. 12. Verkündigungen, die nur kirchliche Gegenstände betreffen dürfen, finden bei den Sonntag-Vormittag-Gottesdiensten von der Kanzel, nach dem Gebete statt. §. 13. Die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen soll den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche entsprechen, daher von edler Einfachheit seyn, und nicht an ehemalige, dieser Kirche fremde Lehrsätze erinnern; Orgeln, Crucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte und andre bisher übliche Verzierungen sind da, wo sie bisher waren, oder von der Gemeinde gewünscht werden, nicht ausgeschlossen.

II. Von den besonderen kirchlichen Handlungen. §. 14. Die besonderen kirchlichen Handlungen, so weit solche in der Kirche vorgenommen werden, finden nach dem Schlusse des gewöhnlichen Gottesdienstes statt.

a. Von der Feier der Sacramente. §. 15. Die evangelisch-protestantisch-christliche Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente zwei von Christus selbst angeordnete Handlungen: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl. §. 16. Nur die ordinirten Geistlichen sind zur Verwaltung der Sacramente berechtigt.

1. Von der heiligen Taufe. §. 17. Die heilige Taufe ist die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft. §. 18. Die Taufhandlung wird nach einer angemessenen Anrede und einem Gebete unter dreimaliger Benetzung mit Wasser und Aussprechen der Worte Matth. 28. V. 19: „Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes," durch den Pfarrer der Gemeinde, oder mit dessen Genehmigung durch einen anderen Pfarrer verrichtet. Das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß muß, wenn es von den Eltern gewünscht wird, gesprochen werden. §. 19. Zu Taufpathen, deren nicht weniger als zwei, und nicht mehr als vier seyn sollen, wovon der Vater des Kindes jedoch einer seyn darf, können confirmirte Glieder jeder christlichen Kirche gewählt werden. Dieselben können sich nöthigenfalls vertreten lassen. §. 20. Die Taufe soll in der Regel am Sonntage in der Kirche oder in dem dazu bestimmten kirchlichen Gebäude, doch kann sie auch auf Verlangen der Betheiligten in deren Wohnung vorgenommen werden. §. 21. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an.

2. Von dem heiligen Abendmahl. §. 22. Das heilige Abendmahl ist ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Mitglieder der Kirche erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner. — §. 23. Dem Abendmahle in angemessener Zeit vorausgehend wird die Vorbereitung gehalten, als gemeinsame Ermunterung zu der 1 Korinth. 11. V. 28. für nothwendig erkannten Selbstprüfung. §. 24. Die Abendmahlsfeier wird eingeleitet durch Anrede und Gebet, woran sich die Einsetzungsworte nach 1 Korinth. 11. V. 23 — 25. anschließen. Die Handlung selbst geschieht mittelst Austheilung von Brod und Wein. Das Brod ist einfaches, in Stückchen geschnittenes

Weißbrod, welches gebrochen und dargereicht wird mit den Worten Luk. 22. V. 19: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse;" der Kelch wird dargereicht mit den Worten Luk. 22. V. 20: „Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird." §. 25. Denjenigen, welche durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert sind, an der öffentlichen Feier Theil zu nehmen, ist auf Begehren das Abendmahl in ihrer Wohnung zu reichen. §. 26. Zur Abendmahlsfeier sind vorzugsweise die Festtage bestimmt; doch können, nach Bedürfniß und Ortsverhältnissen, durch das Presbyterium noch andere Tage gewählt werden.

b. Von den übrigen kirchlichen Handlungen. 1. Von der Confirmation. §. 27. Durch die Confirmation werden die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen. §. 28. Derselben geht ein gründlicher Religionsunterricht und eine Prüfung vor der versammelten Gemeinde voraus. §. 29. Die Handlung selbst wird mit der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Feierlichkeit vollzogen; die einzelnen Anordnungen, insoweit sie nicht durch allgemeine Verfügungen vorgeschrieben sind, bleiben dem Pfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium überlassen. §. 30. Die Einsegnung selbst kann nur durch einen ordinirten Geistlichen geschehen. §. 31. Der Tag der jährlichen Confirmation ist der Palmsonntag; doch kann aus wichtigen Gründen, mit Genehmigung des Consistoriums, ein anderer Sonntag dazu gewählt werden. §. 32. Aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Dekanats, kann die Confirmation Einzelner außerhalb der Kirche, in Gegenwart des Presbyteriums vorgenommen werden. §. 33. Das Confirmationsalter wird für Knaben auf das am letzten April vollendete vierzehnte Lebensjahr, für Mädchen auf das vollendete dreizehnte festgesetzt. Aus

besonderen Gründen kann das Consistorium die Confirmation Einzelner auch früher gestatten.

2. Von der kirchlichen Trauung. §. 34. Die kirchliche Trauung ist die Einsegnung der Ehe, als einer von Gott geheiligten Verbindung. §. 35. Dieselbe kann nur stattfinden nach einem einmaligen kirchlichen Aufgebote in den Gemeinden der Brautleute. §. 36. Die Trauung geschieht durch einen ordinirten Geistlichen, öffentlich in der Kirche; doch kann sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch außerhalb derselben stattfinden. §. 37. Dieselbe wird durch den Ortsgeistlichen eines der Brautleute, ausnahmsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Pfarrer, die jedoch niemals verweigert werden kann, durch einen anderen Geistlichen vorgenommen.

3. Von der Beerdigung. §. 38. Bei der Beerdigung sind der Ortsgebrauch, die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen; hiernach haben Pfarrer und Presbyterien mit umsichtiger Amtsklugheit zu verfahren.

4. Von der Ordination. §. 39. Durch die Ordination wird der Geistliche zur Verrichtung aller kirchlichen Handlungen berechtigt. §. 40. Dieselbe muß der Uebernahme eines geistlichen Amtes vorausgehen. §. 41. Die Ordination wird nach Anordnung des Consistoriums durch den betreffenden Dekan, oder in dessen Verhinderung durch einen von dem letztern zu beauftragenden Geistlichen in öffentlicher Kirche vorgenommen.

D. Von dem religiösen Unterrichte. §. 42. Der schrift- und vernunftgemäße Unterricht in der Religions- und Sittenlehre soll in Kirchen und Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt und, so viel nur immer möglich, durch die Pfarrer ertheilt werden.

E. Von dem Kirchenvermögen. §. 43. Das gesammte Vermögen der Kirche ist ein gemeinschaftli-

ches Gut derselben. §. 44. Jeder einzelnen Kirchengemeinde bleibt das besondere Vermögen gewährleistet.

F. Von der Vertretung und Verwaltung der Kirche. §. 45. Die Kirchengewalt beruht hinsichtlich aller inneren Angelegenheiten, nämlich der Gesetzgebung und Leitung in Lehre, Cultus und Verfassung, lediglich in der Kirche, als der Gesammtheit der Glaubensgenossen. §. 46. Die Kirche erkennt das weltliche Schutz- und Aufsichtsrecht der Staatsregierung im Aeußeren an, mit der Verpflichtung für dieselbe, die Kirche in ihren Rechten gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und mit der Berechtigung, möglichen Verletzungen der Staatsgesetze und Beeinträchtigungen des Staatszweckes von Seiten der Kirche entgegenzutreten.

I. Von der Vertretung der Kirche. §. 47. Die Vertretung der Kirche geschieht durch Presbyterien, Bezirkssynoden und die Generalsynode.

a. Von den Presbyterien. §. 48. In jeder einzelnen Kirchengemeinde besteht ein Presbyterium. Dieses hat in Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 acht, bis zu 4000 zehn und in solchen von größerer Seelenzahl 12 Mitglieder, ausschließlich sämmtlicher Pfarrer, welche als solche ebenfalls Mitglieder des Presbyteriums sind. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so werden die Presbyter nach der Seelenzahl unter dieselben vertheilt, und die oben festgesetzte Zahl kann in diesem Falle so weit erhöht werden, daß mindestens jeder einzelne Ort von wenigstens 100 Seelen einen Presbyter zu wählen hat. §. 49. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört. §. 50. Wählbar ist jeder selbständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, sofern er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt worden ist. Das Ur-

theil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten, und keine Wahl kann in dieser Beziehung beanstandet werden. §. 51. Die Wahl hat an demjenigen Orte statt, für welchen die Presbyter zu wählen sind, und wird durch den betreffenden Pfarrer, — wenn mehrere vorhanden sind, durch den von der vorgesetzten Kirchenbehörde bezeichneten, geleitet. Demselben werden von Seiten der anwesenden Wähler zwei Mitglieder der Kirchengemeinde beigegeben, welche gemeinschaftlich mit demselben und in letzter Instanz alle hinsichtlich des activen Wahlrechts sich ergebenden Schwierigkeiten entscheiden. Der Tag, Anfang und Schluß der Wahlverhandlung soll mindestens am Sonntage vorher von der Kanzel verkündigt werden. Die Wahl geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel; kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen. Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 52. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden; doch werden die Wahlverhandlungen dem Dekanate zur Einsicht mitgetheilt. Ueber alle Anstände entscheidet die Bezirkssynode. §. 53. Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch den Dekanatsausschuß ausgesprochen werden, und nur dann, wenn eine der im §. 50. bezeichneten Verurtheilungen erst nach der Wahl erfolgt oder bekannt wird. §. 54. Wenn eine Presbyterstelle durch Austritt, Ausschluß, Tod oder auf sonstige Weise erledigt wird, so tritt dasjenige Kirchenglied in das Presbyterium ein, welches zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. §. 55. Das Presbyterium wird alle sechs Jahre erneuert. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar. §. 56. Eine Auflösung des Presbyteriums kann nur durch den Ausschuß der Bezirkssynoden und bei einer nur innerhalb acht Tage zulässigen Beschwerde durch denjenigen der General-

synode beschlossen werden. §. 57. Vorstand des Presbyteriums ist der Ortspfarrer; wo mehrere sind, wechseln dieselben jährlich im Vorsitze ab. §. 58. Das Presbyterium versammelt sich auf Berufung des Vorstandes, welche nicht verweigert werden kann, wenn ein Drittheil der Mitglieder dieselbe verlangt. §. 59. Dasselbe ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorstand. §. 60. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag von zwei Mitgliedern kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit aufgehoben werden. §. 61. Gegen die Entscheidungen des Presbyteriums bleibt die Berufung an die Ausschüsse der Synoden vorbehalten. §. 62. Das Presbyterium hat alle kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, namentlich das Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten, die Gebäude in gutem Stande zu erhalten, die Almosenpflege zu üben, die niederen Kirchendiener, die Organisten, Cantoren und Almosenpfleger anzustellen, zu entlassen und zu überwachen, die kirchliche Ordnung zu handhaben, den sittlich-religiösen Zustand und Unterricht der Gemeinden zu beaufsichtigen und dem Dekanate jährlich über den Zustand des Vermögens und kirchlichen Lebens Bericht abzustatten. Zu dem Ende hat dasselbe die Befugniß, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und Anträge an die Synoden und Kirchenbehörden zu stellen.

b. Von den Bezirkssynoden. §. 63. In jedem Dekanatsbezirke besteht eine Bezirkssynode, zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitgliedern. §. 64. Jeder Pfarrer und wirkliche Pfarrverweser des Dekanates ist als solcher Mitglied der Bezirkssynode. §. 65. Jedes Presbyterium des Dekanats wählt in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied zur Bezirkssynode, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder und so fort für jedes 1000 Seelen ein Mitglied mehr. Außerdem wird in jedem Presbyterium

in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt. §. 66. Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Dekanats von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen Pfarramtscandidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist, jedoch unter den im §. 50. enthaltenen Beschränkungen. §. 67. Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit an dem Orte des wählenden Presbyteriums statt. §. 68. Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, der Vorlage der Wahlprotokolle, der Entscheidung von Anständen und des Ausschlusses der Mitglieder der Bezirkssynode gelten die in den §§. 52. und 53. für die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen. §. 69. Die Bezirkssynode wird alle 3 Jahre in Beziehung auf die weltlichen Mitglieder erneuert. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar. §. 70. Den Vorsitz führt der Dekan oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung derselben derjenige, welchen die Synode aus ihrer Mitte hierzu wählt. Außerdem wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Schriftführer. §. 71. Die Bezirkssynode versammelt sich am Sitze des Dekanates jährlich den ersten Montag nach Pfingsten; außerordentlicherweise, so oft es die zuständige Behörde oder die Hälfte der Synodalmitglieder verlangen. §. 72. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. §. 73. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag eines Viertheils der Anwesenden kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit aufgehoben werden. §. 74. Die Bezirkssynode hat von dem Zustande der Gemeinden in Beziehung auf Vermögen, kirchliche Ordnung, Sittlichkeit, Religiosität und religiösen Unterricht Kenntniß zu nehmen, über alle Angelegenheiten der Gesammtkirche und des Bezirkes, die entweder von den Kirchenbehörden, einem Mitgliede der Bezirkssynode, von den Presbyterien oder jedem einzelnen Gemeindegliede, sofern ein Mitglied der Synode sich dessen

Antrag aneignet, an sie gebracht werden, in Verhandlung zu treten und die geeigneten Anträge zu stellen. Die Bezirkssynode wird mittelst eines Gebetes eröffnet; Gottesdienst und wissenschaftliche Vorträge finden bei derselben nicht statt.

c. Von der Generalsynode. §. 75. Die Generalsynode wird aus gewählten Mitgliedern, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte dem weltlichen Stande angehören, so wie aus den Mitgliedern des Consistoriums, welche derselben mit berathender Stimme beiwohnen, gebildet. §. 76. Jede Bezirkssynode wählt für jede 15000 Seelen ihres Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wobei jedoch 7500 Seelen und darüber für voll gezählt werden. Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt. §. 77. Wählbar als geistliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz, mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums. §. 78. Wählbar als weltliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten Kirche von weltlichem Stande, mit Ausnahme der weltlichen Glieder des Consistoriums, jedoch unter den im §. 50. und 66. enthaltenen Beschränkungen. §. 79. Die Wahl findet mittelst numerirter, nicht unterschriebener, persönlich abzugebender Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlzettel werden, so wie das Wahlresultat, sofort eröffnet. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörde; jedoch werden die Wahlprotokolle sammt den durch den Vorsitzenden, zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder sogleich zu versiegelnden Stimmzetteln dem königl. Consistorium mitgetheilt. Ueber alle Anstände entscheidet die Generalsynode. §. 80. Für jede ordentliche Generalsynode finden neue Wahlen durch die Bezirkssynoden statt. §. 81. Die Generalsynode wird alle 3 Jahre, den ersten Sonntag des Monates September, am Sitze des Consistoriums ver-

sammelt; außerordentlicherweise, so oft es die zuständige Behörde für nöthig erachtet. §. 82. Die Versammlung wählt, unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und vier Schriftführer. §. 83. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der stimmfähigen Mitglieder nöthig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. §. 84. Die Generalsynode verhandelt nach einer von ihr, unter Vorbehalt des königlichen placet beschlossenen Geschäftsordnung. §. 85. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag eines Viertheils der Anwesenden kann jedoch, durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß, die Oeffentlichkeit aufgehoben werden. §. 86. Die Dauer der Generalsynode, welche mit einem feierlichen Gottesdienste beginnt und endigt, soll in der Regel 14 Tage nicht überschreiten. Zur Verlängerung derselben ist die Einwilligung des königlichen Bevollmächtigten nothwendig. §. 87. Die gesetzgebende Gewalt der Kirche ruht ausschließlich in der Generalsynode. — Derselben steht die Befugniß zu, über alle Angelegenheiten der Kirche zu berathen und Anträge zu stellen, in letzter Instanz über alle anhängigen Lehrstreitigkeiten zu beschließen, und die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens, der allgemeinen Pfarrwitwenkasse und der damit in Verbindung stehenden besonderen Stiftungen zu überwachen. Zur Einbringung von Bitten, Anträgen und Beschwerden sind berechtigt: das Consistorium, die Bezirkssynoden, Presbyterien, die Mitglieder der Generalsynode und jedes einzelne Kirchenglied, sofern sich ein Mitglied der Generalsynode dieselben aneignet. Ueber deren Zulässigkeit entscheidet diese selbst. Die Beschlüsse derselben in allen inneren Angelegenheiten der Kirche sind entscheidend und bedürfen zur Vollziehung nur des königlichen placet. §. 88. Dem Staate steht es frei, durch einen königlichen Commissär sich amtliche Kenntniß von den Verhandlungen

der Generalsynode zu verschaffen. §. 89. Gegen alle Beschlüsse steht dem Consistorium ein aufschiebendes Veto zu, welches jedoch nur in den dem Schlusse der Generalsynode folgenden vier Wochen ausgeübt werden kann. In diesem Falle müssen die betreffenden Gegenstände der nächsten Synode wiederholt vorgelegt werden, welche sodann endgültige Beschlüsse faßt. §. 90. Die Mitglieder der Generalsynode beziehen angemessene Reiseentschädigung und Tagegelder.

II. Von der Verwaltung der Kirche. §. 91. Die Verwaltung der Kirche geschieht durch das Consistorium, die Dekanate und Pfarrämter; dieselben handeln im Namen und Auftrage der Kirche und sind derselben verantwortlich.

a. Von dem Consistorium und dem ihm beigegebenen Ausschusse. 1. Von dem Consistorium. §. 92. Das Consistorium, die oberste Vollziehungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, besteht aus zwei weltlichen und drei geistlichen Räthen, welche dieses Amt als ein selbständig-kirchliches und nicht als eine Nebenfunction bekleiden. §. 93. Die Mitglieder und der Secretär des Consistoriums werden von diesem und dem dazu gehörigen Ausschusse vorgeschlagen und von dem Könige in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt. Einer der weltlichen Räthe wird von dem Könige als Vorstand ernannt. §. 94. Dem Consistorium liegt es ob, die Gesetze der Kirche zu veröffentlichen und zu vollziehen, die dazu nöthigen Vorschriften und Anweisungen zu erlassen, über deren Beobachtung zu wachen, Verletzungen derselben zur Strafe zu ziehen; über das ganze Kirchenwesen die Verwaltung zu führen, demnach Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Aufsicht zu üben über die Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Kirchenzucht, Gottesdienst, Ertheilung des religiösen Unterrichtes, Prüfung und Ordination der Pfarramtscandidaten, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarreien, Einführung, Betragen und Amtsführung der Geistlichen, Fatirung und Ver-

änderung der Pfarreinkünfte, Dispensationen, Pfarrwitwen- und Pensionsanstalten, die Verbindung der Kirche mit dem Staate zu vermitteln, die gemischten kirchlichen Angelegenheiten mit der Staatsregierung zu erledigen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche dem Staate gegenüber auszuüben und die Kirche gegenüber anderen Kirchengesellschaften zu vertreten und vor Beeinträchtigung zu schützen: alles dieses nach Maßgabe der besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften.

2. Von dem dem Consistorium beigegebenen Ausschusse. §. 95. Dem Consistorium wird ein Ausschuß von sechs Mitgliedern, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes, beigegeben, welcher von jeder ordentlichen Generalsynode zugleich mit einem weltlichen und einem geistlichen Ersatzmanne aus sämmtlichen Kirchengliedern gewählt wird und bis zur Wahl eines neuen Ausschusses in Wirksamkeit bleibt. Den Vorsitz führt der Vorstand des Consistoriums, welcher denselben, so oft es nöthig ist, einberuft. §. 96. Das Consistorium ist befugt, den Ausschuß in allen Fällen zur Berathung beizuziehen. §. 97. Das Consistorium, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, berathet und beschließt über alle Gegenstände der kirchlichen Strafgewalt, macht die Vorschläge zur Besetzung der bei dem Consistorium erledigten Raths- und Secretärstellen, so wie der Dekanate, und setzt die Qualificationsnoten der Geistlichen fest. §. 98. Zur Prüfung der Pfarramtscandidaten sind von dem Consistorium jedesmal zwei geistliche Ausschußmitglieder (nach Antrag der geistlichen Ausschußmitglieder ein geistliches und ein weltliches Ausschußmitglied) beizuziehen, welche mit demselben die Prüfungscommission bilden. §. 99. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen angemessene Reiseentschädigung und Taggelder.

b. Von dem Dekanate und dem ihm beigegebenen Ausschusse. 1. Von dem Dekanate. §. 100. Die dem Consistorium zunächst untergeordnete Verwaltungsbehörde ist das

Dekanat. §. 101. Der Dekan wird auf Vorschlag der betreffenden Kirchenstelle durch den König aus den Pfarrern des Dekanates in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt und bezieht statt der Reiseentschädigungen und Bureaukosten den dafür bestimmten Gehalt. §. 102. Das Dekanat, als Mittelbehörde zwischen dem Consistorium und den Pfarrämtern, vollzieht die Gesetze, die Verfügungen und Anordnungen des Consistoriums und überwacht deren Vollziehung durch die Pfarrämter und Gemeindeglieder.

2. Von dem dem Dekanate beigegebenen Ausschusse. §. 103. Dem Dekanate wird ein Ausschuß von vier Mitgliedern, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes, beigegeben, welcher von jeder ordentlichen Bezirkssynode zugleich mit einem weltlichen und einem geistlichen Ersatzmanne aus sämmtlichen Kirchengliedern des Dekanates gewählt wird und bis zur Wahl eines neuen Ausschusses in Wirksamkeit bleibt. Den Vorsitz führt der Dekan, welcher den Ausschuß, so oft es nöthig ist, einberuft. §. 104. Das Dekanat ist befugt, denselben in allen Fällen zur Berathung beizuziehen. §. 105. Das Dekanat, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, berathet und beschließt über Gegenstände der Kirchenzucht, macht die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfarreien, wobei es den betreffenden Presbyterien, welchen hiervon Kenntniß zu geben ist, frei steht, ihre deßfallsigen Wünsche schriftlich oder mündlich vorzutragen, und setzt die Qualificationsnoten der Geistlichen in erster Stufe fest. §. 106. Bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen ist von dem Consistorium oder Dekanate ein weltliches und ein geistliches Mitglied des Ausschusses beizuziehen.

c. Von den Pfarrämtern. §. 107. Dem Dekanate sind in Beziehung auf Verwaltungsangelegenheiten die Pfarrämter untergeordnet, welche ihr Amt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfassung und der besonderen hierüber bestehenden Bestimmungen zu verwalten haben. §. 108. Die Pfarrer werden auf Vorschlag der betreffenden Kirchenbe-

hörden nach der hierüber bestehenden Beförderungsordnung durch den König in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt. (Nach dem Antrag zweier Ausschußmitglieder ist hier folgender Zusatz zu machen: Das Presbyterium, welches so viele Vertrauensmänner beizieht, als es selbst Mitglieder hat, und welchem durch den Dekan sämmtliche Bewerber und deren Ansprüche genau zu bezeichnen sind, gibt hierüber ein motivirtes Gutachten ab, spricht die Wünsche der Gemeinden aus, und ist berechtigt, sich gegen denjenigen ausdrücklich zu verwahren, welchen es für die betreffende Stelle nicht geeignet hält.)

G. Von der Kirchenzucht. a. Von der Kirchenzucht gegen Geistliche. §. 109. Den Presbyterien, Dekanaten, dem Consistorium, den Bezirkssynoden und der Generalsynode liegt es ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen zu führen und darüber zu wachen, daß ein streng sittliches, untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne. §. 110. Das Dekanat, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, ist ermächtigt, wegen leichterer pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, Verweisen und selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde im Wiederholungsfalle zu bestrafen. Der Dekan hat sofort das Consistorium von jeder ausgesprochenen Disciplinarstrafe in Kenntniß zu setzen. Gegen jede ausgesprochene Strafe findet die Beschwerde bei dem Consistorium statt. §. 111. Sind diese Strafarten erschöpft, oder trägt die zu bestrafende Handlung oder Unterlassung den Charakter größerer Strafwürdigkeit an sich, so wird dem Consistorium sofort Anzeige davon gemacht, welches befugt ist, Verweise zu ertheilen, oder den zu Strafenden zu diesem Zwecke in eine seiner Sitzungen zu bescheiden. §. 112. Im Falle besonderer Strafwürdigkeit, oder wenn das Consistorium bereits drei Disciplinarstrafen ausgesprochen hat, ist Suspension auf kürzere oder längere Zeit zu verfügen. In diesem Falle trägt der

Bestrafte die Kosten der Verwesung. §. 113. Ist die strafbare Handlung oder Unterlassung von solcher Wichtigkeit, daß der Geistliche zur Bekleidung eines geistlichen Amtes völlig unwürdig wäre, oder war die Strafe der Suspension in den letzten fünf Jahren schon einmal ausgesprochen, so kann der Strafbare sofort des Dienstes entlassen werden. §. 114. Die in den §. 112. und 113. vorgesehenen Strafen können jedoch nur durch das Consistorium und den Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung ausgesprochen werden. §. 115. Die Strafgewalt gegen Mitglieder des Consistoriums, so wie gegen Dekane wird auf dieselbe Weise, jedoch nur durch das Consistorium und den Ausschuß geübt. Die Mitglieder der Presbyterien, der Ausschüsse, der Bezirkssynoden und der Generalsynode, so wie sämmtliche Geistliche sind befugt, ihre deßfallsigen Beschwerden einzeln oder insgesammt auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen. §. 116. In allen Fällen, in welchen die Entlassung vom Dienste ausgesprochen worden ist, tritt diese Strafe erst nach eingeholter königlicher Genehmigung in Kraft.

b. Von der Kirchenzucht gegen die übrigen Kirchenglieder. §. 117. Der Pfarrer hat das Recht, entweder allein, oder unter Mitwirkung des Presbyteriums, durch Belehrung, Warnung und Zurechtweisung auf die einzelnen Pfarrgenossen einzuwirken und dieselben zu einem christlich-frommen, religiös-kirchlichen Leben und Wandel zurückzuführen. §. 118. Andere Strafen, namentlich Ausschließung vom Genusse des heiligen Abendmahls oder gar aus dem kirchlichen Verbande, finden nicht statt.

H. Von den Kirchenvisitationen. §. 119. Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf: 1) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde; 2) das sittliche Betragen und die Amtsführung des Pfarrers oder Dekans, der Presbyterien, Almosenpfleger und Kirchendiener; 3) die Zweckmäßigkeit der Einrichtung des religiösen Schulunterrichtes und die durch denselben erreichten Resultate; 4) die

ökonomische Lage, den Zustand des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, und 5) die Pfarreregistratur und die Kirchenbücher, so wie die zu deren Erhaltung zu treffenden Anordnungen. §. 120. Die Visitation einer Pfarrei findet wenigstens alle drei Jahre statt.

I. Eintheilung der Dekanate. §. 121. In jedem Landcommissariat besteht ein Dekanat, insofern die größere Anzahl der Pfarreien nicht eine Vermehrung der Dekanate nöthig macht. §. 122. Die Filialgemeinden bleiben bei dem Dekanate der Hauptgemeinde, selbst wenn sie in verschiedenen Landcommissariatsbezirken gelegen sind.

K. Von der Gewähr der Verfassung. §. 123. Alle Kirchenbeamten, Mitglieder der Presbyterien, Bezirkssynoden und der Generalsynode, so wie alle Religionslehrer haben vor Einführung in ihre Dienstverrichtungen der gegenwärtigen Verfassung Treue und gewissenhafte Beobachtung zu geloben. §. 124. Die Abänderung irgend einer Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder einer Generalsynode beschlossen werden.

L. Allgemeine Schlußbestimmungen. §. 125. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatte der königlich bayerischen Pfalz in Wirksamkeit. §. 126. Die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1848 tritt sofort außer Wirksamkeit.

III. Das heidelberger Facultätsgutachten über diesen Entwurf.

Mit aufrichtiger Bereitwilligkeit geht unsre Facultät auf den Wunsch ein, der von einer größeren Anzahl achtbarer Diener und Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche Rheinbayerns an sie gebracht worden ist, über den dieser Kirche zur Annahme dargebotenen Verfassungsentwurf

ihr Urtheil abzugeben. Wir, die unterzeichneten Mitglieder dieser Facultät, haben stets jeden Anlaß zu schätzen gewußt, der uns als Vertreter der Wissenschaft in Wechselwirkung mit dem kirchlichen Leben setzte, und dürfen zugleich versichern, daß wir, obwohl die einzelnen evangelischen Landeskirchen unseres deutschen Vaterlandes zur Zeit durch kein sichtbares Band miteinander verknüpft sind, doch ein zu starkes Bewußtseyn von der unveräußerlichen Zusammengehörigkeit derselben zu einer evangelischen Gesammtkirche haben, als daß wir uns nicht auch einer solchen Landeskirche, der wir nicht unmittelbar angehören, zu brüderlicher Handreichung in gleicher Weise verpflichtet fühlen sollten, wie derjenigen, deren wirkliche Glieder wir sind. Es kommt aber, um das Gefühl dieser Verpflichtung zu verstärken, noch ein Zwiefaches hinzu. Einmal die Erinnerung an die Zeit, in welcher die evangelische Kirche der Pfalz diesseits und jenseits des Rheins, aufs innigste verknüpft mit der Universität Heidelberg, in der That ein kirchliches Ganze bildete, aus dessen Mitte vornehmlich im 16. Jahrhundert so ehrwürdige und bedeutungsvolle Schöpfungen hervorgegangen sind. Und sodann der Umstand, daß die geehrten Unterzeichner der an uns gerichteten Zuschrift sich als in ihrem Gewissen Bedrängte darstellen und uns in der Ueberzeugung bestärkt haben, daß ihre Kirche, deren Zustände wir längst mit besorgter Theilnahme betrachtet, einer sehr bedrohlichen Zukunft entgegen gehe. Eingedenk des apostolischen Wortes, daß, wenn ein Glied leidet, die übrigen mit leiden, und überzeugt, daß die Entwickelung jeder Landeskirche für das Ganze der evangelischen Kirche Deutschlands von Wichtigkeit ist, sind wir darum freudig bereit, das Unsrige beizutragen, wie viel oder wenig es auch seyn mag, um drohende Gefahren abwenden und den Gang der nachbarlichen Schwesterkirche in eine gedeihliche Bahn bringen zu helfen.

Die Bewegungen, welche seit dem Beginne des Jahres 1848 in den deutschen Ländern auf dem staatlichen Gebiete eingetreten sind, haben sehr natürlich wie überall so auch in Rheinbayern ähnliche Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete zur Folge gehabt. Bei dem bisher so engen Zusammenhang von Staat und Kirche ergab sich aus den politischen Veränderungen zugleich die Nothwendigkeit kirchlicher Umgestaltungen. Es lagen auch manche Einrichtungen vor, die unverkennbar einer Verbesserung bedurften: wir erinnern in dieser Beziehung nur an die eine, aber capitale und vieles Andere in sich schließende, Abnormität, daß der, einer andern Confession angehörige, Landesherr die Rechte eines obersten Bischofs der evangelischen Kirche seines Landes in Anspruch nahm. Man blieb jedoch, vermöge des nun einmal herrschenden Dranges, alles Bestehende, wo nicht umzustürzen, so doch von Grund aus umzubilden, nicht bei dem stehen, was durch ein wirkliches Bedürfniß geboten war, sondern ergriff mit Eifer diese Gelegenheit, um alle die Veränderungen, die man aus irgend einem Grunde für Verbesserungen hielt, ins Leben einzuführen. Sollte nun dieser Reformdrang auf dem kirchlichen Gebiete nicht zu ganz haltlosen Experimenten und ephemeren Hervorbringungen führen, so war es vor allen Dingen ein Gebot der Weisheit, die kirchliche Neubildung nicht zu überstürzen. Zwar verkennen wir keineswegs, daß es nicht überall möglich seyn wird, eine vollkommen beruhigte Zeit für kirchliche Verbesserungen abzuwarten. Es kann auch Momente geben, in denen es für die Kirche wichtig ist, sich ihre Stellung alsbald zu sichern. Wenn jedoch, wie hier, das rasche Vorschreiten auf die Gefahr hin geschieht, daß sich trübe, dem wahren Interesse des christlichen und kirchlichen Lebens fremdartige Interessen einmischen und dann, wenn sie erst eingedrungen sind, unberechenbar fortwirken: so können wir es nicht für rathsam halten, dem einen Uebel durch ein anderes, noch gefahrvolleres, begegnen zu wollen. Gerade

zu kirchlichen Gestaltungen ist am meisten ein in sich gesammelter, ruhig besonnener und sicherer Geist erforderlich, und bevor die Kirche sich neu constituirt, muß sie mit voller Bestimmtheit wissen, auf welche staatliche Basis sie zu stehen kommt; denn, wie selbständig man sie auch denken mag, sie kann sich doch immer nur innerhalb des festgeordneten Staates und in entsprechender Stellung zu diesem aufbauen. Dieses Gebot der Weisheit ist nicht beobachtet worden. Noch sind die Geister in lebhafter politischer Aufregung; noch ist Deutschland und jeder einzelne deutsche Staat in der Arbeit der politischen Regeneration begriffen; noch mangelt uns die Dauer verbürgende politische Basis; noch liegt die Gefahr sehr nahe, daß politische Zwecke und Leidenschaften in den Bereich der Kirche hineingetragen und kirchliche Interessen mit politischen auf verderbliche Weise vermischt werden — und schon wird in aller Hast zu einem kirchlichen Werke geschritten, welches zu seiner gesegneten Durchführung ganz andre äußere und innere Lebensbedingungen gefordert hätte.

Sehen wir jedoch von dieser Frage der Zeit ab, so frägt sich vor Allem, ob das, was der Entwurf vorschlägt, wirkliche Lebensfähigkeit habe, ob derselbe in Vergleich mit dem, was die rheinbayersche Kirche bisher hatte, und zugleich im Hinblick auf das Wesen der christlichen und evangelischen Kirche überhaupt gründliche Verbesserungen in sich schließe, im Ganzen einen wahren Fortschritt bezeichne. Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auf das Einzelne eingehen. Hierbei werden wir uns, nicht ausschließlich zwar, aber doch vorzugsweise, an die Puncte halten, welche die Zuschrift von uns begutachtet wünscht. Alle einzelnen Bestimmungen jedoch zu prüfen, schien uns unzweckmäßig. Denn wenn, wie wir glauben, die Haupt- und Grundbestimmungen des Entwurfs ungenügend und verfehlt sind, so versteht sich dasselbe auch vom Einzelnen, was damit unmittelbar zusammenhängt; und es

kann für die Unzulänglichkeit des Wesentlichen kein Ersatz durch richtigere Festsetzungen in Untergeordnetem gegeben werden. Wir bitten daher, das von uns Uebergangene nicht etwa als von uns gebilligt zu betrachten, sondern nur in demjenigen den Inbegriff unseres Urtheils finden zu wollen, was wir als dazu gehörig aussprechen.

Die nächste geschichtliche Grundlage für ihre Gestaltung war der evangelisch=protestantischen Kirche Rheinbayerns in den Bestimmungen gegeben, welche aus Veranlassung der im Jahre 1818 vollzogenen Union von der damaligen Generalsynode aufgestellt, von der Regierung sanctionirt und in der Kirche gesetzlich eingeführt sind. Diese Bestimmungen werden nun allerdings in dem Entwurfe nicht bloß revidirt, sondern in höchst wesentlichen Puncten aufgehoben, um eine ganz neue, principiell veränderte Form der Kirche einzuführen. Da sich indeß doch der Entwurf in vielen Stellen und zum Theil wörtlich an die Vereinigungsurkunde anschließt, so haben wir in dem Verhältniß beider Actenstücke zu einander einen nicht unwichtigen Anknüpfungspunct und Maßstab für unser Urtheil. Wir sind dadurch nicht bloß an die ausdrücklichen und positiven Veränderungen gewiesen, sondern noch insbesondre zu der Voraussetzung berechtigt, daß diejenigen Bestimmungen, welche in der Vereinigungsurkunde enthalten, in dem Entwurfe aber stillschweigend übergangen sind, von den Urhebern des letzteren bewußtvoll und absichtlich zurückgewiesen und verworfen werden wollten.

Unsre Beurtheilung wird sich nun vornehmlich auf drei Puncte richten, die auch stets in der Kirche als die entscheidenden betrachtet worden sind: 1) den Glauben und das Bekenntniß; 2) die Ordnung des Gottesdienstes, insbesondre die Sacramente, und 3) die Verfassung und Disciplin.

I.

Die Kirche ist wesentlich Glaubensgemeinschaft. Das Erste also und in eminenter Weise Fundamentale, worauf es bei aller Kirchenbildung ankommt, ist der Glaube, so wie der entsprechende Ausdruck desselben im Bekenntnisse und in der Lehre. Unsere Reformatoren haben, noch vor dem richtigen Gebrauche der sacramentlichen Heilsmittel, als das Grundmerkmal der wahren Kirche hervorgehoben, daß in ihr das Wort Gottes rein und lauter verkündigt werde. Dieses mithin, und daß dafür die gehörige Bürgschaft geleistet werde, ist das Erste, wenn es sich darum handelt, eine Kirchengemeinschaft zu constituiren, welche sich im Zusammenhange mit der Kirche der Reformatoren eine evangelisch-protestantische nennen will.

Der zweite §. erklärt nun: die Kirche der Pfalz „bilde einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche." Eine Erklärung dieser Art wird man allerdings von jeder sich neu constituirenden Landeskirche in unserer Zeit erwarten dürfen. Zunächst jedoch liegt in solcher Erklärung nur die Intention, ein Theil der evangelischen Gesammtkirche seyn zu wollen, nicht auch schon die Thatsache, daß man es wirklich sey. Nicht jede beliebig constituirte Kirchengesellschaft kann sich durch die bloße Erklärung, ein Glied der evangelischen Gesammtkirche zu bilden, auch in der That dazu machen, sondern es gibt dafür objective Kriterien und Bedingungen. Die vornehmste Grundbedingung ist die, daß die einzelne Kirchengemeinschaft sich wesentlich auf denselben Glaubensgrundlagen aufbaue, auf denen sich die evangelische Gesammtkirche aufgebaut hat und bis heute als Kirche ruht. Diese Glaubensgrundlagen sind nicht etwas Schwebendes und Unbestimmbares, sondern haben ihren sehr bestimmten Ausdruck gefunden in den zu öffentlicher Geltung gelangten Bekenntnissen. Die Bedeutung dieser Bekenntnisse aber ist im fraglichen Falle eine um so größere, je mehr sie bei dem Mangel alles sonstigen,

namentlich verfassungsmäßigen, Zusammenhanges als das einzige Band sich herausstellen, durch welches die evangelische Gemeinschaft als Gesammtkirche besteht. Demnach ergeht an jede kirchliche Particulärgemeinschaft, die einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche bilden will, vor allen anderen die Forderung, daß sie sich entweder zu den Bekenntnissen der evangelischen Kirche in ein bestimmtes Verhältniß der Uebereinstimmung setze, oder, falls sie glaubt, dieß nicht thun zu können, daß sie wenigstens durch eine vollständigere Darlegung des von ihr anerkannten christlichen Glaubensinhaltes, durch ein neues Bekenntniß, der evangelischen Gesammtkirche eine sichere Bürgschaft gebe für die Gemeinsamkeit in den wesentlichen, nicht bloß negativen, sondern auch positiven Grundbestimmungen des Glaubens. Ohne das Eine oder das Andre vermögen wir uns eine berechtigte Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche nicht zu denken. Beides aber wird im vorliegenden Falle nicht nur vermißt, sondern es treten uns Festsetzungen entgegen, welche dieser Anforderung geradezu widersprechen.

Der dritte §. erkennt „als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die h. Schrift" an — und der vierte setzt fest, daß „Kirchenlehre der pfälzischen Kirche das Wort Gottes sey, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der h. Schrift und insbesondre des neuen Testaments enthalten ist." Diese §§. scheinen nun zwar ein Grundmerkmal evangelischer Kirche, die schriftmäßige Verkündigung des Wortes Gottes, verbürgen zu sollen. Allein sie haben in der Art ihrer Fassung schon für sich sehr viel Bedenkliches, und werden durch ihren Zusammenhang mit andern Bestimmungen, auf die wir in der Folge kommen werden, noch weit bedenklicher.

Das Zurückgehen auf die Schrift ist allerdings ein Hauptgrundsatz der Reformation und der aus ihr gebornen Kirche, und zwar so sehr, daß dieß gewöhnlich als

ihr formales Princip bezeichnet wird. Aber das Verhalten der Reformatoren und der mit ihnen in lebendigem Zusammenhang stehenden Kirche ist dabei ein von Grund aus anderes, als das in dem Entwurfe vorgezeichnete.

Fürs Erste: den Reformatoren war es mit Anerkennung der Schrift als alleinigen Glaubensgrundes der tiefste und heiligste Ernst; sie faßten dabei die gesammte Schrift alten und neuen Testaments als ein organisches Ganze göttlicher Heilsoffenbarung; sie wollten dieselbe nicht zertrennen und neben ihr noch ein anderes Princip geltend machen, wonach ein Theil ihres Inhalts auszusondern wäre, sondern wollten sie als ein lebendiges Ganze ebenso aller angemaßten göttlichen Autorität der Kirche, wie aller subjectiven Willkür der Schwarmgeisterei entgegenstellen. Ganz anders der Entwurf. Was er mit der einen Hand zu geben scheint, entzieht er mit der andern wieder. Die einzige positive Bestimmung, die er für Glauben und Lehre gibt, macht er selbst zu einer völlig schwankenden. Indem er das Schriftprincip aufstellt, beschränkt er es zugleich so, daß es zu etwas gänzlich Illusorischem wird. Der Entwurf erklärt nämlich für Kirchenlehre das Wort Gottes, wie es in den „klaren" Aussprüchen der heil. Schrift, und wiederum „ganz besonders in denen des neuen Testaments" enthalten ist. Schon die letztere Bestimmung führt eine der Vereinigungsurkunde von 1818 noch völlig fremde Zerspaltung der Schrift und eine Zurückstellung des alten Testaments ein, für deren irgendwie verständige Fassung gar nicht wieder ein Maß und eine Regel gegeben ist. Die erstere Bestimmung aber von den „klaren" Aussprüchen versetzt die Sache ganz ins Bodenlose. Einmal wird ja schon kein Mensch, der die Schrift und das Christenthum kennt, die dunkleren Aussprüche als unwesentlich betrachten. Das Evangelium, als die Weisheit aus Gott, welche die Weisheit der Welt zu Schanden machen sollte, hat ja nothwendig, vornehmlich in der Person seines Stifters und in dessen Erlösungswerke, auch

sein Mysterium und gerade an den hierauf sich beziehenden tieferen, schwierigeren und dunkleren Aussprüchen der Schrift soll sich auch das sonst unvermeidlich faul und flach werdende Denken üben und stärken. Dann aber, wenn man ohne alle nähere Feststellung auf die „klaren" Aussprüche der Schrift verweist, entsteht nothwendig die Frage: welches denn diese klaren Aussprüche seien. Diese Frage zu beantworten, ist gänzlich dem subjectiven Dafürhalten jedes einzelnen Dieners und Gliedes der Kirche anheimgegeben; und daß hierbei, je nach dem Maße der religiösen Oberflächlichkeit, der sittlichen Leichtfertigkeit, und der in höheren Dingen vorhandenen Denkunfähigkeit, der Inbegriff der „klaren" Aussprüche auf ein Geringstes reducirt werden kann, welches dem wirklichen evangelisch-protestantischen Lehrbegriff gar nicht mehr ähnlich sieht, und auch vielfach so reducirt werden wird, unterliegt keinem Zweifel. — Hierzu tritt noch eine weitere Bestimmung §. 42., wonach der kirchliche Unterricht in der Religions- und Sittenlehre als ein „schrift- und vernunftgemäßer" bezeichnet wird. Allerdings wird nun jeder wirklich schriftmäßige Religionsunterricht auch ein wahrhaft vernunftgemäßer seyn, weil in der Schrift eine Offenbarung der höchsten, göttlichen Vernunft niedergelegt ist. Aber eben dieß versteht sich für den lebendigen christlichen Glauben so völlig von selbst, daß, wenn in einem kirchlichen Verfassungsentwurfe, und zwar in solchem Zusammenhange, neben der Schriftmäßigkeit der Lehre ausdrücklich auch ihre Vernunftmäßigkeit hervorgehoben wird, nothwendig der Gedanke entsteht: es solle das vorangestellte Schriftprincip durch ein anderes, außer der Schrift liegendes Princip beschränkt werden. Dieß wäre hier das der Schrift beigeordnete Vernunftprincip; und da dieses bekanntlich in der allerverschiedensten Weise angewandt wird und zu den allerverschiedensten Resultaten, neuerdings vorherrschend zum Pantheismus und Atheismus führt, so sind wir auch von dieser Seite durch den Entwurf ganz auf den Boden der

Subjectivität gestellt, und die Gemeinde ist gesetzlich der Lehrwillkür eines Predigers preisgegeben, der möglicherweise für vernünftig halten kann, was eben so unvernünftig als schriftwidrig ist. Alles zusammengenommen erhalten wir also unter dem Scheine des Zurückgehens auf den alleinigen Glaubensgrund der Schrift durch den Entwurf einen Standpunct, der sich in der Wirklichkeit als Standpunct der Haltlosigkeit und der Willkür, oder vielmehr als Standpunctlosigkeit erweist.

Fürs Zweite: das formale Princip der Schriftmäßigkeit war für die Reformatoren nur das Abgeleitete, Secundäre. Das Erste und Hauptsächlichste war ihnen der wesentliche Inhalt der Schrift selbst, vor Allem das, was sie als Mittelpunct des Evangeliums, als articulus stantis et cadentis ecclesiae, erkannten, die Rechtfertigung des Sünders vor Gott durch den Glauben an Christum den Versöhner und Erlöser der Menschheit: das sogenannte materiale Princip der evangelischen Kirche. Um diesen Glauben, den Wesensgehalt des Evangeliums, gegen jede menschliche Entstellung zu sichern, gingen sie auf die Schrift als das alleinige gottbeglaubigte und reine Zeugniß von demselben zurück. Da nun aber die Schrift ihrer Natur gemäß verschiedener Auffassung fähig ist, und eben hieraus vornehmlich die Trennungen in der Christenheit entsprungen sind, so genügt es wieder nicht, sich lediglich formell auf die Schrift zu berufen, sondern jede in der Neubildung begriffene christliche Gemeinschaft, wenn sie sich als solche kenntlich machen, wenn sie für ihre Glieder einen einigenden Glaubensmittelpunct und für ihre Diener einen Maßstab der Lehre haben will, muß vor allen Dingen unzweideutig sagen, wie sie die Schrift verstehe, und darlegen, was ihr der wesentliche und unveräußerliche Gehalt der Heilswahrheit in der Schrift sey. So ist dann die Schrift Glaubensgrund; die aus ihr gezogene Summe der Heilswahrheit aber kirchliche Lehrnorm; denn die

Schrift in demselben Sinne zugleich als Glaubensgrund und als Lehrnorm zu setzen, wie es der Entwurf thut, ist nur der vollkommenen theologischen Begriffslosigkeit möglich. Ganz in dem angedeuteten Sinne haben sich auch die Reformatoren thatsächlich verhalten. Sie haben, auf die Schrift sich stellend, zugleich die Summe ihres glaubensvollen Schriftverständnisses in den Bekenntnissen zum Ausdruck gebracht, und damit bewiesen, daß sie mit ihrer Berufung auf die Schrift nicht eine Kirche des subjectiven Beliebens, sondern eine solche wollten, die im Glauben mit der apostolischen und allgemeinen christlichen Kirche übereinstimme. Diese Bekenntnisse sind da; sie bilden die Lehrgrundlage der evangelischen Kirche; sie können nicht schlechthin umgangen werden. Jede bestehende oder neu sich bildende evangelische Einzelkirche muß sich zu denselben in ein bestimmtes Verhältniß setzen.

Wie verhält sich nun in dieser Beziehung der Entwurf? Dieß wird vollkommen klar, wenn wir seine Bestimmungen an sich, noch mehr, wenn wir sie ihrem geschichtlichen Zusammenhange nach betrachten. Die Vereinigungsacte von 1818, indem sie die Begriffe richtiger auseinander hielt, hatte als einzigen Glaubensgrund die h. Schrift, als Lehrnorm aber die allgemeinen Symbole, und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der unter beiden Confessionen streitig gewesenen Puncte, bezeichnet. In Folge einer Reclamation der nächsten Generalsynode einigte man sich später zu folgender, jene unverständige Vermischung von Glaubensgrund und Lehrnorm zuerst enthaltenden, Formel: „die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm, als allein die h. Schrift.“ Im ersteren Falle war in klaren Worten ein bestimmtes Verhältniß ausgesprochen; im zweiten

Falle war wenigstens noch eine, wenn gleich höchst unbestimmte, Beziehung zu den Bekenntnissen festgehalten und die, sey es auch schwankende, Stellung der Pietät gegen dieselben beobachtet. Der Entwurf dagegen, indem er „allein" die h. Schrift als Lehrnorm erkennt, der allgemeinen wie der reformatorischen Bekenntnisse aber schlechthin keine Erwähnung thut, gibt auch diese entfernte Beziehung, die Stellung „gebührender Achtung" zu denselben auf, und sagt sich hiermit durch sein thatsächliches Verhalten zu den früheren Bestimmungen unzweifelhaft von den kirchlichen Bekenntnissen vollständig los. Wir begreifen nun zwar, daß man sich zu unsern kirchlichen Bekenntnissen in ein verschiedenes Verhältniß setzen kann, und sind nicht gemeint, denselben in ihrem ganzen buchstäblichen Umfange eine solche Verpflichtungskraft beizulegen, durch welche die Freiheit gesunder Schriftforschung und der aus ihr sich erneuernden Lehrbildung beschränkt, also das Fortwirken des reformatorischen Princips in der Kirche ausgeschlossen würde. Aber in dem Beginnen, sie gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, ohne daß auch nur der schwächste Versuch gemacht würde, etwas Entsprechendes an die Stelle zu setzen, vermögen wir nichts Anderes zu erblicken, als einen offenbaren Bruch mit der Geschichte unserer Kirche, eine Impietät gegen deren Gründer und heiligste Erbgüter, eine Lösung des Bandes, welches die Einzelkirche mit der evangelischen Gesammtkirche verknüpft, und ein Streben, die betreffende Kirchengemeinschaft von aller geschichtlichen und objectiven Lehrgrundlage hinweg zu rücken und auf den Boden rein subjectiver Lehrwillkür zu verpflanzen.

Hierzu kommt, daß nicht nur mit den reformatorischen zugleich auch die ökumenischen Bekenntnisse im Allgemeinen aufgegeben werden, sondern insbesondre auch noch durch eine Festsetzung im 18. §. das apostolische Symbol seine kirchliche Geltung verliert. Hierin liegt, nach Beseitigung der reformatorischen Bekenntnisse, die Aufhebung

auch des letzten Bekenntnißrestes. Es liegt darin aber noch mehr. Da nämlich das aus der schönsten Urzeit der Christenheit stammende, auf Grund der Schrift und der noch frischen apostolischen Ueberlieferung entstandene, mit den andern Glaubensregeln der ersten Jahrhunderte wesentlich zusammenstimmende apostolische Symbol durch die ganze Reihe der Zeiten in der Kirche gegolten und auch die getrennten christlichen Gemeinschaften als das allgemeine Glaubensband dergestalt verbunden hat, daß sie eben dadurch noch eine Katholicität in höherem Sinne bildeten, so ist das Aufgeben des apostolischen Symbols gleich zu achten einer Aussonderung aus dem geschichtlichen Gesammtbestande der Christenheit, einer Lossagung auch von der allgemeinen christlichen Kirche in ihrer thatsächlichen Erscheinung.

So erhalten wir durch den Entwurf eine Kirche, welche unter dem Scheine, sich nur auf das Wort Gottes in der Schrift zu gründen, in der That ohne alles bestimmte Bekenntniß und sichere Lehrnorm ist, eine völlig bekenntnißlose und das Bekenntniß verleugnende Kirche, die sich eben damit sowohl von der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche als von der allgemeinen Kirche ablöst, und als Sonderkirche, als Secte constituirt, ähnlich den sogenannten freien Gemeinden und weiter gehend als selbst die Deutschkatholiken, die doch noch versucht haben, in dem leipziger Symbol ein gemeinsames Glaubensband und Erkennungszeichen für ihre Gemeinschaft aufzustellen. Nehmen wir nun letztlich hinzu, daß auf diesen so unhaltbaren Grundlagen noch außerdem §. 7. jedem Kirchengliede Glaubens- und Gewissensfreiheit „als persönliches, inneres Heiligthum" zugesichert wird, womit, da das Gehören zur Kirche in unseren Tagen eine Sache der freiesten Wahl ist, und eine bis ins innere Heiligthum des Glaubens und Gewissens hinreichende Macht überhaupt gar nicht besteht, nicht wohl etwas Anderes gesagt seyn kann, als daß trotz des Gehörens

zur Kirche Jeder glauben kann, was er will, und daß die Kirche einen bestimmten Glauben von ihren Gliedern überall gar nicht erwarte: so ist nicht abzusehen, wie eine solche Gemeinschaft auch nur als Sonderkirche sich lebendig bilden und auf die Dauer bestehen könne.

Es tritt uns überhaupt in dem Entwurfe keinerlei Art von Fürsorge entgegen für das eigentlich Reelle, den Inhalt des christlichen Glaubens, den „einigen Trost im Leben und im Sterben," dagegen überall die zärtlichste Sorgfalt für das rein Formelle, die religiöse Freiheit des Individuums. Dieser individuellen Freiheit aber werden solche Rechte eingeräumt, daß darüber nicht nur das Wesentliche, die christliche Religion, für deren Bekenntniß und Uebung die Freiheit da seyn soll, völlig verloren gehen kann, sondern auch nicht zu vermeiden seyn wird, daß das in die Willkür übersetzte Freiheitsprincip vielfach in das schlechthin Entgegengesetzte, in absolute Glaubens-, beziehungsweise Unglaubens-Tyrannei umschlage. Denn da für den Geistlichen überall keine bestimmte objective Regel gegeben, sondern Alles auf seine Subjectivität gestellt ist, so ist er in seiner Gemeinde unbeschränkter Dictator des Glaubens, und wird in dieser Stellung selbst wieder entweder ein Knecht der öffentlichen Meinung, oder, wenn er Herr ist, ein kleiner Papst, machtloser freilich, aber in andrer Beziehung auch schlimmer als der wirkliche römische, dem doch noch objective kirchliche Schranken gesetzt sind.

Wir finden also schon nach der Seite des Glaubens und Bekenntnisses in dem, was der Entwurf will, nichts Lebensfähiges, und sind überzeugt, das von ihm Vorgeschlagene, wirklich in Praxis gesetzt, würde zur Auflösung der evangelischen Kirche der Rheinpfalz oder mindestens zur Ausscheidung der an den positiven evangelischen Glaubensgrundlagen festhaltenden Diener und Glieder derselben führen.

II.

Das zweite Grundmerkmal, woran nach evangelischer Lehre die wahre Kirche erkannt wird, ist der rechte Gebrauch der Sacramente, womit natürlich auch die dem Evangelium entsprechende Auffassung derselben als Heilsmittel der göttlichen Gnade zusammenhängt. Da nun die heiligen Handlungen, welche die Kirche als Sacramente ehrt, einen Hauptbestandtheil des christlichen Gottesdienstes bilden, so führt die Auffassung und äußere Anordnung der Sacramente zugleich auf die Gestaltung des Gottesdienstes im Allgemeinen.

In Betreff dieser gottesdienstlichen Ordnung überhaupt nun ist die evangelische Kirche von Anfang nicht darauf ausgegangen, bestimmte, in allen Einzelnheiten fixirte Formen als die allein richtigen und unbedingt nothwendigen geltend zu machen. Wohl aber war es stets ihr Wille und ihre Forderung, daß sich in diesen Formen der aus dem Wesen des Christenthums hervorgehende evangelische Geist möglichst rein und lebendig ausdrücke, daß dieser Geist durch dieselben nicht verläugnet und verletzt, sondern belebt und gestärkt werde. Das Wesen des Christenthums ist Versöhnung und Erlösung, und diese ist nicht denkbar ohne Erkenntniß der Sünde und schmerzvolle Reue über dieselbe, ohne Buße. „Dieses," sagt ein trefflicher Theologe, „daß der Mensch wisse, er habe Vergebung der Sünden und einen versöhnten Gott, ist den Reformatoren der allerhöchste Besitz auf Erden, und was immer Kirche Christi heißen mag, eine höhere Bestimmung kann es nicht haben, als den Menschen zu diesem Besitz zu helfen, und sie in demselben zu bestätigen und zu fördern." Der Begründung und Förderung dieses Wesentlichen und Höchsten muß auch die Gestaltung des christlichen, des evangelischen Gottesdienstes hauptsächlich in seinem sacramentlichen Theile dienen und wir werden die Bestim-

mungen über denselben vor Allem darauf anzusehen haben, ob sie diesem Zweck entsprechen, oder nicht.

Zugleich ist aber auch in Betreff der kirchlichen Stellung der Sacramente dieß zu beachten. Der evangelische Gottesdienst hat einerseits ein freies und bewegliches, andrerseits ein festes und gebundenes Element. Das erstere ist vornehmlich vertreten durch die Predigt, in welcher zwar nicht die subjective Willkür des Predigers herrschen soll, doch aber der dem Offenbarungsinhalte sich anschließenden Subjectivität und Individualität ein größerer Spielraum gegeben ist. Das zweite ist vornehmlich vertreten durch die Sacramente, in welchen uns die Kirche in ihrer ganzen Objectivität entgegenkommt. In ihnen handelt nicht der Prediger, sondern durch ihn unmittelbar die Kirche selbst, und der Empfangende steht nicht der verwaltenden Person, sondern der Kirche gegenüber, als deren Glied er eben damit sich bethätigt. Demgemäß müssen vor Allem die Sacramente eine feste, das subjective Belieben ausschließende Form haben. Hier darf weder der Prediger selbst der Kirche etwas abdingen wollen, noch auch gestatten, daß einzelnen Individuen der Gemeinde zu Liebe Modificationen eintreten. Wird auf diesem Puncte, in dem sich die Ordnung und Würde des Gottesdienstes in höchster Instanz zusammenfaßt, etwas Willkürliches zugelassen oder eingeführt, so ist das Princip der kirchlichen Ordnung selbst angetastet, und nicht abzusehen, wie sie auf anderen Puncten mit Erfolg aufrecht erhalten werden kann.

Betrachten wir nach diesen Gesichtspuncten die Feststellungen des Entwurfs über Gottesdienstordnung, wie sie von §. 11. an gegeben sind, so würde uns dabei nicht Weniges zu wünschen übrig bleiben. Wir beschränken uns jedoch — zumal da zunächst nicht positive Vorschläge von uns verlangt sind, sondern nur eine Beurtheilung des Gegebenen — auf das Bedeutsamste, auf die Bestimmungen der §§. 15—26.

über die Sacramente der Taufe und des Abendmahls, und das, was damit unmittelbar zusammenhängt.

Darüber, daß §. 15. Taufe und Abendmahl nicht als Heils- und Gnadenmittel, sondern lediglich als „zwei von Christus selbst angeordnete Handlungen, welche die Kirche unter dem Namen Sacramente feire," bezeichnet werden, wollen wir uns hier nicht verbreiten, weil man uns entgegnen könnte, daß eine tiefere Auffassung vom Wesen des Sacramentes in einem Verfassungsentwurfe nicht zu verlangen sey, wiewohl eine solche in derselben Kürze hätte gegeben werden können. Wenn nun aber dann doch §. 17. die Taufe näher bestimmt wird „als die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft", so müssen wir gegen diese, zwar nicht unrichtige, aber höchst ungenügende Feststellung der Bedeutung der Taufe Einsprache thun. Die Taufe ist vor Allem die Aufnahme in die Gnadengemeinschaft mit Gott und Christo, die Zusicherung und der Anfang der Mittheilung des in dem Erlöser gegebenen Heiles, und nur, insofern sie dieses ist, ist sie auch die Weihe zur Heilsgemeinschaft der Kirche. Sollte ein Begriff der Taufe ausgesprochen werden, so durfte die Hinweisung auf dieses Wesentliche und Grundlegende, wie es sich aus der Schrift ergibt, nicht fehlen. Zugleich ist nicht abzusehen, wie die gegebene Bestimmung zusammenbestehen soll mit dem, was §. 27. von der Confirmation gesagt ist. Von dieser nämlich heißt es, daß durch sie „die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen werden." Der Zusatz „zu Gliedern" kann hier keinen Unterschied begründen, denn eine Aufnahme in die Kirche, wodurch man nicht ein Glied derselben würde, ist nicht denkbar; und eben so wenig die Bestimmung „öffentlich," denn auch die Taufe soll ja nach §. 20. in der Regel öffentlich seyn. Wir erhalten also durch den Entwurf zwei feierliche Aufnahmen in die Kirche, von denen offenbar die eine überflüssig ist. Ein solcher Pleonasmus war

nur zu vermeiden, wenn man der Taufe ihr schriftmäßiges Recht, ihre Alles bedingende Beziehung auf Gott, den Vater, Sohn und Geist ließ, und sie auffaßte als die Begründung des heilbringenden Gemeinschafts- oder Bundesverhältnisses zu dem Gott, der in dem Sohne die Welt erlöst und durch seinen Geist sie heiligt. Dann erhielt auch die Confirmation ihre richtige Stellung als Erneuerung und selbstbewußte Bestätigung des Taufbundes, als Besiegelung und Einsegnung des nun entwickelten christlichen Glaubens.

Am meisten jedoch ist uns in den §§. über die Taufe die Festsetzung über den Gebrauch und Nichtgebrauch des apostolischen Symbols auffallend gewesen. Darüber heißt es §. 18: „das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß muß, wenn es von den Eltern gewünscht wird, gesprochen werden." Hiermit ist, da dasselbe nur auf besonderes Verlangen Einzelner gebraucht werden soll, die kirchliche Geltung des apostolischen Symbols unzweifelhaft aufgehoben. In Betreff dieses Punctes haben wir uns schon oben geäußert. Hier betrachten wir die Sache nur in ihrer Beziehung auf die Taufe. Bekanntlich ist die Anwendung des apostolischen Symbols bei der Taufe in neuerer Zeit Gegenstand des Streites geworden, und vornehmlich waren es rationalistische und lichtfreundliche Parteien, welche diese Anwendung bekämpften. Glaubten nun die Urheber des Entwurfs, die von dieser Seite vorgebrachten Gründe als entscheidend ansehen zu sollen, so mußten sie auch klar und offen hiernach verfahren, und das apostolische Symbol für den kirchlichen Gebrauch, namentlich bei der Taufe, ausdrücklich aufgeben und abschaffen. Eine völlige Beseitigung des apostolischen Symbols lag nun zwar auch unverkennbar in ihrer Absicht. Denn wenn, während in der Vereinigungsurkunde §. 9. dieses Symbol für die Taufe noch ausnahmslos vorgeschrieben ist, in dem Entwurfe gesagt wird, daß es nur auf besonderen Wunsch der Eltern gesprochen werden müsse: so setzt dieß den Nichtgebrauch als

Regel voraus, dieser wird dadurch indirect empfohlen und eben damit die vollständige Abschaffung des Symbols auf bestem Wege eingeleitet. Allein das förmliche Aussprechen dieser Abschaffung mochte doch bedenklich erscheinen. In diesem betrübten Conflikte kam für eine Handlung, die unter die heiligsten der Kirche gehört, und zwar an deren wichtigster Stelle, eine Zweideutigkeit heraus, welche gar nicht kläglicher und unheilvoller gedacht werden könnte. Die Kirche selbst wagt in der großen Frage des Taufbekenntnisses keine allgemein gültige Entscheidung; sie erklärt diese in das ganze christliche Gemeindeleben tief eingreifende Sache für eine beliebige, und stellt sie ganz in die Willkür der Eltern. Hiermit ist auf einem der entscheidendsten Puncte die kirchliche Ordnung durchbrochen, und die Auflösung alles kirchlichen, an die Heilighaltung solcher Ordnung geknüpften Geistes angebahnt.

Man vergegenwärtige sich nur, um das Desorganisirende der getroffenen Auskunft einzusehen, die Stellung der verschiedenen Personen, die bei der Sache in Betracht kommen. Wie ist der Geistliche gestellt? Er hat bei jeder Taufe erst die Anweisung der Eltern zu gewärtigen, ob er dieselbe mit dem apostolischen Symbol verrichten soll, oder ohne dasselbe und beziehungsweise ohne alles Bekenntniß; er muß mit Bekenntniß taufen, wenn es bestellt wird, er darf es nicht, wenn es nicht bestellt wird; er erscheint nicht mehr als Diener der Kirche, die ihre sichere Ordnung hat, sondern als Diener der Einzelnen, denen er den wichtigsten Theil der sacramentlichen Handlung, und darin, da er nun selbst auch nicht mehr als volles Organ der Kirche auftritt, seine eigene Ueberzeugung zur Verfügung stellen muß. Und wie stehen die Eltern? Leichtfertige Eltern werden wenig Bedenken haben; sie werden mit Vergnügen von der gewährten Symbolfreiheit Gebrauch machen; ernstere Eltern und Pathen aber können dadurch in schwere Gewissensbedrängnisse geführt werden. Und endlich die Gemeinde? Sie

muß nothwendig an der ganzen Sache irre werden: denn wenn bei der Oeffentlichkeit der Taufen, deren ja oft mehrere zugleich stattfinden, einige Kinder auf das apostolische Symbol getauft werden, andre ohne Bekenntniß, was soll der schlichte Verstand dazu sagen? Wo noch Sinn für das Heilige ist, kann Unwillen und Entrüstung nicht ausbleiben; wo dieser Sinn erloschen ist, wird sich die Frivolität der wunderlichen Erscheinung bemächtigen, und sie mit der Schmach der Lächerlichkeit bedecken.

An die Folgen, die sich aus dieser Verschiedenheit für die Confirmation ergeben, scheint man gar nicht gedacht zu haben. Aber consequenterweise muß sich hier derselbe Cyklus von Wunderlichkeiten wiederholen: die auf das apostolische Symbol getauften Kinder müssen auch auf dasselbe confirmirt werden, die andern nicht — oder man muß die Sache abermals in die Wahl der Eltern, und vielleicht nun auch der Kinder, stellen; und wenn Kinder von beiderlei Art vorhanden sind, so müssen, wenn man ernstlich verfahren will, zwei Classen für den Religionsunterricht eingerichtet werden, in deren einer das apostolische Symbol zum Zielpunct gemacht, in der anderen davon ganz abgesehen wird.

In der That, solchem Irr- und Wirrwesen gegenüber, der nothwendigen Folge der Zweideutigkeit, würden wir ein klares, offenes, durchgreifendes Verwerfen des Symbols vorgezogen haben. Es wäre dann noch ein Schein kirchlicher Ordnung gewahrt worden. In diesem Falle erhob sich freilich die peinliche Forderung, etwas Entsprechendes an die Stelle des förmlich Abgeschafften zu setzen: denn eine Taufe ohne alles Bekenntniß des Glaubens verliert ihre wesentliche Bedeutung. Es entsteht indeß auch schon jetzt in Betreff der Kinder, welche nach dem Zugeständniß des Entwurfs ohne das apostolische und eben damit ganz ohne Bekenntniß getauft werden würden, die Frage: ob eine solche bekenntnißlose Taufe einer auch sonst völlig bekennt-

nißlosen Einzelkirche Anerkennung finden würde: Anerkennung zunächst von der evangelischen Gesammtkirche, dann aber auch — was in einem Lande von gemischter Bevölkerung nicht gleichgültig ist — von der katholischen Kirche. Das sind lauter Dinge, über welche die Urheber des Entwurfs leichtesten Fußes hinweggegangen zu seyn scheinen.

In den das heilige Abendmahl betreffenden §§. 22 — 26. schließt sich der Entwurf in der Hauptsache an die Vereinigungsurkunde an, und obwohl wir auch in den Bestimmungen über dieses Sacrament den vollen biblisch-kirchlichen Charakter vermissen, so wollen wir doch nur einen Hauptpunct hervorheben, in welchem der Entwurf von den früheren Feststellungen auf eine höchst bezeichnende Weise abweicht. Die Vereinigungsurkunde erwähnt §. 6. bei der Vorbereitung auf das Abendmahl auch die „aus dem Worte Gottes zuzusichernde Sündenvergebung" und spricht §. 5. von den Früchten des Abendmahls, unter denen „der Schmerz über das Böse und die durch Christum erlangte Vergebung der Sünden" eine Hauptstelle einnimmt. Dieß ist in dem Entwurfe gänzlich weggefallen. Er weiß nur von einer „Vorbereitung als gemeinsamer Ermunterung zu der 1 Kor. 11, 28. nothwendig erkannten Selbstprüfung." Das gemeinsame Sündenbekenntniß und der aus dem Worte Gottes zu ertheilende Trost der Sündenvergebung findet keine Stelle mehr. Die Sünde und deren Vergebung scheint in der Kirche der Rheinpfalz officiell ignorirt werden zu sollen. Wo aber keine Erkenntniß und kein Schmerz der Sünde ist, da ist auch kein Bedürfniß der Erlösung und kein gläubiges Ergreifen des Erlösers, und wenn das Abendmahl dann doch wieder geschildert wird als „Fest der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser, der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende" — so erscheint dieß in solchem Zusammenhange als eine leere Redensart.

Wir würden die bestimmte Absicht, alle Erinnerung an Sünde, Buße und Sündenvergebung auszulöschen, nicht haben glauben können, wenn die Sache nicht von einer andern Seite her die traurigste Bestätigung erhielte. Im 10. §. werden die von der rheinpfälzischen Kirche zu begehenden Festtage aufgeführt. Unter diesen fehlt nicht nur, was wir als auch sonst in ähnlicher Weise vorkommend minder stark betonen wollen, der §. 10. der Vereinigungsurkunde vorgeschriebene Gründonnerstag, der Stiftungstag des heiligen Abendmahls, es fehlt nicht nur das Trinitatisfest und die Feier des beginnenden Kirchenjahrs, sondern, was das Auffallendste ist, aber mit dem oben Gesagten im genausten Zusammenhange steht, der Buß- und Bettag. Mit der Sünde wird ganz folgerichtig auch die Buße ausgemerzt. Eine Kirche aber, die nicht noch wenigstens einen feierlichen Tag im Jahr für die gemeinsame Buße hat, mag eine sehr heitere Genossenschaft seyn, aber eine Kirche Christi und der Reformatoren ist sie nicht mehr. Der Vorläufer des Herrn und der Erlöser selbst sind vor Allem mit der Verkündigung der Buße aufgetreten. Das allererste Wort Luther's, womit die Reformation als öffentliches Werk begann, war ein Wort der Buße. Ohne die Predigt der Buße wäre sein ganzes Werk nicht Reformation gewesen. Bisher hat es auch noch keine evangelische Kirchengemeinschaft gegeben, die nicht diesen Grundzug des christlichen, des evangelisch-protestantischen Geistes in ihrem Cultus zum Ausdruck gebracht hätte. Und wahrlich unsere Zeit hat keine Ursache, sich der Buße zu entschlagen, vielmehr wird dieselbe da, wo man sich ihrer am liebsten überheben möchte, am dringendsten geboten seyn.

Es fehlen also auch in der Anordnung der Sacramente und des Gottesdienstes Grundbedingungen, an deren Vorhandenseyn sowohl der reine und volle Ausdruck des evangelischen Glaubens und Geistes in der Kirche, als dessen gedeihliche Erhaltung und Förderung für alle Zeiten geknüpft

ist. Es ist auch von dieser Seite offenbar Verwerfliches in Vorschlag gebracht und etwas wirklich Befriedigendes nicht dargeboten.

III.

Gehen wir nun zum dritten Hauptpuncte, der kirchlichen Verfassung und Disciplin, über, so werden wir schon im voraus zu der Annahme berechtigt seyn, daß derselbe Geist, der die ungenügenden oder verderblichen Bestimmungen über Lehre und Cultus hervorgerufen, auch hier fortwirke, und daß, da die verschiedenen Seiten des kirchlichen Lebens nicht isolirt bestehen, sondern ein organisches Ganze bilden, die wesentlichen Mängel auf den andern Hauptgebieten auch in die Verfassung hinein reichen. So zeigt es sich auch in der That. Ja, man kann sagen, daß das Fehlerhafte hier einen Culminationspunct erreicht, von dem aus selbst das, was im Bereiche der Lehre und des Gottesdienstes noch von Kirchlichem übrig geblieben, seiner vollständigen Auflösung entgegengeführt werden könnte.

Zwar verhält es sich in evangelischer Kirche mit den Verfassungsformen in ähnlicher Weise, wie mit der Anordnung des Gottesdienstes. Es ist nicht Alles von vorneherein und bis ins Einzelne unverbrüchlich vorgezeichnet, sondern der freien Ausprägung der christlichen Grundgedanken und apostolischen Vorbilder nach Bedürfniß von Ort und Zeit ein weiter Spielraum gegeben. Doch aber muß auch jede kirchliche Gemeinschaft, so gewiß sie eine christliche seyn und der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche angehören will, an gewissen unveräußerlichen Wesensbestandtheilen als solche erkannt werden können. Wenn schon der Staat, so ist noch weit mehr die Kirche eine Institution, die man nicht zu jeder beliebigen Zeit so oder anders machen kann; sondern es steht in ihr Alles im Zusammenhange mit einem bestimmt gegebe-

nen Lebensmittelpuncte, durch den sie selbst ihr Daseyn hat, und es gibt unwandelbare constitutive Elemente und Wahrheiten, durch die es klar werden muß, daß die Einzelkirche ebenso im Allgemeinen auf dem wahrhaft kirchenbildenden Grunde des Christenthums ruht, als auch insbesondere auf denjenigen Fundamenten, auf welchen die größere Gesammtkirche, von der sie ein Glied seyn will, ihren wesentlichen Bestand hat.

1. Der Grund, außer welchem kein andrer gelegt werden kann, und auf dem allein alle wahre Kirchenbildung ruht, ist Christus, der gottmenschliche Versöhner und Erlöser der Menschheit. Er ist das alleinige und ewige Haupt der Kirche, die Kirche aber ist sein Leib, d. h. die gegliederte Gemeinschaft der an ihn als den Quell des göttlichen Heils Glaubenden und durch diesen Glauben Geeinigten, durch welche das Werk und Wort des Erlösers in der Menschheit zur Verwirklichung kommen soll. Dieser letzte und höchste Grund der Kirche muß auch in der Verfassung seine Anerkennung und seinen Ausdruck finden, denn damit spricht die Kirche aus, daß sie nicht ein Product ihrer selbst als willkürlich zusammengetretener menschlicher Gesellschaft, sondern eine Schöpfung ihres göttlichen Hauptes ist, daß sie ihre höchste Lebensordnung nicht sich selbst gibt, sondern von ihm empfängt, daß sie sich der Geltung seines Wortes und seiner Einsetzungen unbedingt unterwirft, und für die Gläubigen keine höhere Bestimmung kennt, als Werkzeuge seines Lebens und seiner Zwecke in der Menschheit zu seyn. Nur hierin liegt auch für die Kirche die Kraft, wie ihrer ursprünglichen Bildung, so ihrer steten Belebung, Verjüngung und Reinigung, während sie, wo sie von diesem schöpferischen Grunde sich losreißt und irgendwie die Herrschaft Christi in ihrer Mitte verleugnet, den Keim des Unterganges in sich selbst trägt.

Diese Stellung Christi als des alleinigen Oberhauptes ist auch jederzeit in allen evangelischen Gemeinschaften so be-

stimmt anerkannt worden, daß man sagen kann: alle wahrhaft evangelische Kirchengründung nimmt davon ihren Ausgang. Und zwar geschah dieß nicht bloß deßhalb, weil in der alleinigen Geltung des unsichtbaren Oberhauptes gegenüber einem sichtbaren ein fundamentaler Unterschied der evangelischen Kirche von der katholischen liegt, sondern noch weit mehr, weil darin das positive Grundwesen des Protestantismus, daß Alles von Christo ausgehe, und der entschiedene Wille ausgesprochen ist, die ganze Gestaltung des kirchlichen Lebens nach diesem Grundprincip zu normiren.

Von diesem unwandelbaren constitutiven Fundamente der Kirche tritt uns in dem Entwurfe überall nichts Bemerkbares entgegen, weder so, daß das bezeichnete Grundprincip klar ausgesprochen, noch so, daß factisch darnach verfahren wäre. Vielmehr erscheint die Kirche lediglich als das, wozu es ihr gefällt sich selbst jederzeit zu machen. Die kirchliche Gesellschaft legt sich selber die Macht bei, ausnahmlos in allen Dingen in letzter Instanz zu entscheiden; es ist aber dabei nirgends auch nur andeutungsweise der Gedanke ausgedrückt, daß sie ein solches formelles Recht nicht haben könne, um jedes Denkbare zu beschließen, also auch möglicherweise an die Stelle der christlichen Grundlagen ganz andre Dinge zu setzen; sondern daß es ihr stets nur unter der Voraussetzung zukommen könne, um dadurch ein bestimmtes materielles Recht, nämlich das Recht, das Gesetz, die Lebensordnung ihres unsichtbaren Oberhauptes zu äußerer Geltung zu bringen; daß die Kirche nicht souverän sey als beliebig gebildete Gesellschaft, als freiwilliger vertragsmäßiger Verein, sondern nur, inwiefern sie eine höhere Souveränität, die Herrschaft Christi, in ihrer eignen Mitte und, so weit ihr Einfluß reicht, in der Menschheit verwirklicht.

2. Fassen wir nun die Gesammtgestaltung der Verfassung, die uns zur Beurtheilung vorliegt, näher ins Auge,

so ist zwischen der von dem Entwurfe vorgeschlagenen Verfassungsform und der bisher geltenden ein principieller, durch Alles hindurchgehender Unterschied. Das Wesentliche der bisherigen Gestaltung bestand in der Regierung der Kirche durch ein vom Landesherrn als obersten Bischof eingesetztes Consistorium unter Hinzufügung presbyterialer und synodaler Elemente; das Wesentliche der neuen Verfassung würde bestehen in der vollständigen Selbstgesetzgebung und Selbstregierung der Kirche unter bloßer Aufsicht des Staates.

Man hätte zwar von vorneherein erwarten können, daß eine aus der Union der Reformirten und Lutheraner hervorgegangene Kirche auch dem in der lutherischen Kirche herrschenden und in der bisherigen Verfassung anerkannten consistorialen Bestandtheile entsprechende Rechnung tragen werde. Man würde auch nicht zu viel verlangt haben, wenn man eine recht gründliche Würdigung des in die ganze Geschichte der deutschen evangelischen Kirche verflochtenen Consistorialelementes auch nach seiner guten, heilsamen Seite gefordert hätte, ehe dasselbe einer so radicalen Umbildung unterworfen wurde, wie es in dem neuen Verfassungsprojecte geschieht. Indeß wollen wir hiervon zunächst ganz absehen. Wir räumen ein: es liegt nicht im Wesen der evangelischen Kirche an sich, den consistorialen Bestandtheil in der Verfassung, wie er bisher seine Ausprägung gefunden, als absolut nothwendig zu betrachten, und eine strenge Durchführung des richtig verstandenen Princips kirchlicher Selbstregierung als schlechthin unzulässig auszuschließen, und zwar um so weniger, als das letztere Princip sich auch schon factisch in der protestantischen Kirche ausgebildet und seine geschichtliche Probe bestanden hat. Wir stellen auch nicht in Abrede, daß das Consistorialregiment, sobald es mit zu reichen Befugnissen ausgestattet wird, leicht zu einem zweischneidigen Schwerte werden kann, welches die Kirche nach verschiedenen Seiten hin zu verletzen vermag; wir leugnen

eben so wenig, daß dieses Regiment durch die Art seiner Anwendung vielfach eine gegründete Opposition gegen sich hervorgerufen hat, und wollen nicht verhehlen, es scheine uns dieß in Betreff mancher Maßregeln und Bethätigungen auch in der evangelischen Kirche Bayerns der Fall gewesen zu seyn. Aber wenn man nun einmal glaubte, um solcher immerhin vorübergehender Erscheinungen willen, denen durch richtigere Ausbildung der gegebenen Grundlagen wohl hätte eine Schranke gezogen werden können, zu einem ganz neuen Princip der Kirchengestaltung übergehen zu sollen, so hätte man durchaus dieses Princip so anwenden und durchführen müssen, daß diese Durchführung eine in sich wohlbegründete und consequente war und zugleich die nothwendigen Lebensbedingungen zur gedeihlichen Entwickelung der Kirche enthielt. So wenigstens finden wir es da, wo das Princip kirchlicher Selbstregierung schon thatsächlich und mit Erfolg zur Verwirklichung gekommen, in den Presbyterialkirchen, von denen nicht zu leugnen ist, daß in ihnen, wie z. B. in der schottischen, diese Form zu einem sehr kräftigen christlichen und kirchlichen Leben geführt, oder doch als geeignetes Gefäß sich erwiesen hat, um ein solches Leben, welches freilich auch aus ganz andern Quellen stammt, zu erhalten und zu pflegen.

Jedes der beiden bezeichneten Principien nämlich erzeugt von seinem Mittelpuncte aus eine eigenthümliche Gestaltung des kirchlichen Lebens; jede Verfassungsform und namentlich die der kirchlichen Selbstregierung, die presbyteriale, ist an besondre, ganz bestimmte Bedingungen geknüpft, und hat ihre nothwendigen Consequenzen, durch welche sie sich nicht nur charakteristisch unterscheidet, sondern vermöge deren allein auch das Princip sich gedeihlich und erfolgreich verwirklichen kann. Fehlen diese Bedingungen, so wirkt dasselbe Princip, welches anderwärts sich als heilsam bewährt haben kann, zum Verderben der Kirche. Und zwar haben wir bei Anwendung des Princips

der Selbstregierung vornehmlich auf einen Punct zu sehen, von dem aus am meisten Gefahr droht, die Erhaltung der Einheit, Ordnung und Stetigkeit in der Kirche. Wie alles gesunde Gemeinschaftsleben, so erzeugt sich auch das kirchliche, aus der kräftigen Wechselwirkung und dem richtigen Verhältnisse zweier Grundfactoren: dem der freien Bewegung und dem der festen einheitlichen Ordnung. Auf dem kirchlichen Gebiete aber ist die volle Energie gerade des letzten Grundfactors um so dringender gefordert, da die Kirche es ist, die unter allen Stürmen und Kämpfen des Lebens das Unwandelbare, stets sich selbst Gleiche zu vertreten, allen Strömungen des Zeitgeistes das rechte Maß entgegenzuhalten hat. Darum wird überall, wo man das Wesen der Kirche richtig erkennt und ihre Angelegenheiten mit Verstand behandelt, für die Feststellung erhaltender, Ordnung verbürgender Elemente in der Verfassung gesorgt. In der bisherigen Gestalt der rheinbayer'schen Kirche war die geordnete Einheit und Stetigkeit des kirchlichen Bestandes hinlänglich gesichert durch das selbständigere Kirchenregiment des Consistoriums, und es konnte daher eine größere Freiheit in den unteren Kreisen eingeräumt werden. Bei dem Princip der kirchlichen Selbstregierung dagegen müssen schon die unteren Kreise eine solche Organisation bekommen, daß sie sich zur Erhaltung der Einheit und Stetigkeit vollkommen tauglich erweisen, daß jeder kirchliche Kreis und jedes kirchlich handelnde Individuum für die Uebung seines Antheils an der Gesetzgebung und Regierung der Kirche wahrhaft fähig gemacht und nur als wirklich fähiges dazu erkoren werde. Nicht also laxer darf eine presbyteriale Gestaltung der Kirche seyn, sondern sie muß vermöge der Nothwendigkeit ihres Princips strengere Forderungen an die Gemeinde und ihre handelnden Glieder machen, als die Consistorialverfassung.

3. Als Grundlage der Einheit und festen Ordnung stellt sich nun, wie für jede evangelische Kirchenbildung, so

insbesondre für die presbyteriale vor Allem das dar, was wir oben schon berührt haben, daß mit vollem, durchdringendem Ernste die Stellung Christi als des wahren und ewigen Hauptes der Kirche und die unverbrüchliche Geltung der von ihm gestifteten Lebensordnung zur Anerkennung gebracht werde. Dieß finden wir auch in allen älteren Kirchen, vornehmlich in denen, die auf das Princip der Selbstregierung basirt sind, als das Wesentlichste an die Spitze gestellt. Unser Entwurf jedoch ist darüber hinweggegangen. Aber nicht nur aus dieser letzten Wurzel empfängt die einzelne Kirche ihre belebende und erhaltende Kraft, sondern auch aus ihrem innigen Zusammenhange mit dem größeren Lebensganzen, dem sie angehört: denn überall wird der Theil getragen und gestärkt von dem Ganzen. In dieser Beziehung zeigen sich als Elemente der Einheit und Stetigkeit in einer presbyterialen Kirche: 1) ihr gesichertes Verhältniß zur allgemein-christlichen Kirche durch Uebereinstimmung mit ihr im wesentlich Christlichen: dieses Band ist gelöst durch Abschaffung nicht nur der ökumenischen Symbole überhaupt, sondern namentlich auch des apostolischen; 2) ihre gliedliche Gemeinschaft mit den Confessionsverwandten durch das specifisch gleiche Grundbekenntniß: diese Gemeinschaft ist zerrissen durch die Beseitigung der evangelischen Bekenntnisse, ohne daß etwas neu Anknüpfendes, was genügen könnte, an die Stelle gesetzt wäre; 3) ihr Festhalten an einer bestimmten, dem größeren kirchlichen Gesammtkreise, in dem sie steht, entsprechenden Lehrordnung, welche der Willkür des Lehrstandes Schranken setzen könnte; dieser Bestandtheil ist ausgeschieden durch die Aufstellung einer solchen normirenden Instanz, welche ihrer Natur nach gar nicht selbst Lehrnorm seyn kann, sondern nur Quelle, aus der die Lehrnorm geschöpft wird.

So ist die Einzelkirche aus allem größeren organisch-geschichtlichen Zusammenhang herausgerissen, rein auf sich selbst gestellt, und in dieser ihrer Isolirung ohne sicherndes

Fundament des Glaubens und der Lehre. Es kommt aber auch noch das Weitere hinzu, daß an die Stelle dieser erhaltenden Potenzen ein ganz anderes Princip gesetzt ist, dessen Wirkungen, namentlich nach der auflösenden Seite hin, gar nicht zu bemessen sind. Indem nämlich der Entwurf der von ihm projectirten Kirche vollkommene Selbstgesetzgebung und Selbstregierung zuerkennt, und insbesondre §. 87. „die Beschlüsse der Generalsynode als entscheidend in allen inneren Angelegenheiten der Kirche" bezeichnet, stellt er zugleich als die durch alle Stufen des kirchlichen Lebens hindurch allein bestimmende Macht etwas ganz Aeußerliches, der Willkür Unterworfenes auf: die Mehrheit der Stimmen. Diese Gewalt der Majoritäten kann, da die festen objectiven Grundlagen entfernt sind, eine irgend selbständige Macht aber, die ein Gegengewicht bilden könnte, im kirchlichen Bereiche nicht geschaffen wird, aus der Kirche geradezu machen, was sie will. Ihrer Herrschaft wird nichts entzogen, zufolge den §§. 6. und 87. und der ganzen Haltung des Entwurfs auch das nicht, was nach der Natur der Sache und nach dem Urprincip des Protestantismus gar nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden kann, die Bestimmungen über wahren Glauben und Lehre. Hiernach erhalten wir eine Kirche, innerhalb deren, weil sie von Haus aus keine feste Substanz hat, es möglich ist, den ganzen Inbegriff dessen, was sonst als Grundmerkmal des Christlichen gilt, auf vollkommen legalem Wege hinaus zu votiren. Die unbedingt entscheidende Generalsynode braucht nur so zusammengesetzt zu seyn, daß sie es in der Mehrzahl rücksichtslos will, und eine solche Zusammensetzung ist nach anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs gar wohl möglich a).

4. Alles dieß sind nun zum guten Theil Mängel des Entwurfs in Betreff der Lehre. Diese Mängel wirken

a) Sehr merkwürdigerweise stellt der Entwurf die von ihm in Aussicht genommene Kirche, indem er sie mit der vollsten Au-

auch tief in die Festsetzungen über die Verfassung hinein und lassen es hier zu einer sichern Grundlage der Einheit und Stetigkeit nicht kommen. Sehen wir aber auch hiervon ab, so finden wir nicht minder in fast allen übrigen Puncten ein völliges Mißkennen der Bedingungen, welche für Gründung und Entwickelung einer Kirchengemeinschaft,

---

tonomie und Autokratie ausstattet, doch zugleich in ein Abhängigkeitsverhältniß zur weltlichen Macht, für welches gar keine bestimmte Begrenzung gegeben ist. Gegen die in allen inneren Angelegenheiten unbedingt entscheidenden Beschlüsse der Generalsynode nämlich steht zwar nach §. 89. der kirchlichen Behörde ein in den ersten vier Wochen zu übendes Veto zu; dieses bewirkt jedoch nur einen Aufschub bis zur nächsten Generalsynode, deren Beschluß dann ein endgültiger ist. Während nun so innerhalb der Kirche keine Instanz ist, welche verderbliche Beschlüsse länger als vier Jahre, die Dauer des Synodaltermins, verhindern könnte, heißt es zugleich §. 89: „die Beschlüsse der Generalsynode bedürfen zur Vollziehung nur des königlichen Placet." Die Verfasser des Entwurfs haben offenbar dieses Placet als eine sich ganz von selbst verstehende Nebensache betrachtet. Darum sagen sie: die Beschlüsse bedürfen „nur" des Placet. Es ist, wie wenn es sich bloß um die geringfügigste Formalität der unbedeutendsten Art handelte. Aber dieses, wie verloren unterlaufende „Nur" ist höchst verhängnißvoll. Es kann in dasselbe eine ganze Welt von Schwierigkeiten hineingedrängt und von da aus der ganze neue Kirchenbau zertrümmert werden. Denn es ist doch eine sehr natürliche Frage: kann denn dieselbe politische Macht, die das Placet „nur" zu geben hat, nicht auch dasselbe „nur" verweigern? Unter welchen Modalitäten kann auch dieß eintreten? Und was hat dann zu geschehen? Darüber läßt uns der Entwurf ganz rathlos, vermuthlich weil er sich die weltliche Macht bloß als gefügige Vollstreckerin der souveränen Synodalbeschlüsse dachte, worin er sich jedoch getäuscht haben dürfte. Dieselbe Unbestimmtheit tritt in Beziehung auf die nach §. 93. 101. 108. dem Könige auf Vorschlag zustehende Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten hervor. Alles, was der Herrschaft der Kopfzahl gegenüber eine kirchliche Macht bilden könnte, wird gebunden oder aufgelöst, der weltlichen Macht aber sind keine bestimmten Grenzlinien gezogen.

die ihre Gesellschaftsrechte selbst ausübt, unerläßlich sind. In einer solchen Verfassung nämlich ist, je mehr das ganze Gewicht auf die Gesammtheit der Kirchenglieder fällt, desto dringender und unabweisbarer gefordert, daß schon die Uebung der vollen persönlichen Rechte in der Kirche, noch weit mehr aber die der gesetzgebenden und regierenden Thätigkeit an ganz bestimmte christlich-kirchliche Qualitäten gebunden und die Möglichkeit gegeben sey, sich dessen wo nicht vollständig, so doch bis zu einem hohen Grade zu versichern. Der Entwurf aber stellt nicht nur solche Merkmale für die kirchliche Berechtigung nicht in irgend befriedigender Weise auf, sondern er setzt sich auch außer der Lage, ihnen, wenn er sie hätte, Geltung zu verschaffen, da es ihm an einer Kirchenzucht, d. h. an einer solchen, die den Gemeindegliedern gegenüber mit den nothwendigen Befugnissen ausgestattet wäre, mangelt, und da er zugleich das geistliche Amt und das Kirchenregiment in einer Weise herabdrückt, vermöge deren diese erhaltenden und ermäßigenden Potenzen alle Möglichkeit eines kräftigen Einwirkens verlieren. Der Entwurf bleibt hierin nicht nur weit hinter dem zurück, was eine wahrhaft presbyteriale Kirchenordnung gebieterisch verlangt, sondern auch hinter dem, was in jeder evangelischen Gemeinschaft, wie sie auch verfaßt seyn mag, als wesentliche Lebensbedingung angesehen werden muß. Wir haben das rücksichtlich der Hauptpuncte im Einzelnen nachzuweisen.

Die allererste Sorge des Entwurfs hätte seyn müssen, alle kirchliche Thätigkeit an solche Eigenschaften zu knüpfen, vermöge deren der wahrhaft kirchliche Charakter dieser Thätigkeit möglichst verbürgt worden wäre. Wenn überall im menschlichen Leben der Genuß bestimmter Rechte an die Erfüllung von Pflichten geknüpft ist, die diesen Rechten correspondiren, so kann dieß vernünftigerweise auch auf dem kirchlichen Gebiete nicht anders seyn. Zwar haben unsre Reformatoren, indem sie die urchristliche Idee

des allgemeinen Priesterthums wieder herstellten, alle Mitglieder der Kirche zur thätigen Theilnahme an deren Angelegenheiten berufen. Aber dabei waren sie auch im entferntesten nicht der Meinung, daß an dem allgemeinen Priesterthume schon Jeder Theil habe, der nur nicht „der Verbrechen der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls" überwiesen, der nur ein bürgerlich Unbescholtener, oder durch die Taufe äußerlich in die Gemeinde aufgenommener Mensch sey; sondern sie haben unter dem zum allgemeinen Priesterthum Berufenen einen wirklichen Christenmenschen gedacht, d. h. einen durch den Glauben Christo lebendig Eingepflanzten und diesen seinen evangelischen Glauben auch freudig und unzweideutig durch Wort und That Bekennenden. Nun kann freilich die innere Christlichkeit des Einzelnen nicht Gegenstand menschlicher Untersuchung und Entscheidung seyn; aber wo es sich um die Stellung und Thätigkeit in der sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft handelt, da gibt es doch bestimmte Merkmale, an denen der Beruf dazu wenigstens annäherungsweise erkannt und gemessen werden kann; und diese Merkmale müssen in ihrer Objectivität festgehalten werden, sonst setzt sich die Kirche, vornehmlich zu dieser Zeit, der unmittelbar drohenden Gefahr aus, schon die allererste grundlegende Gemeindethätigkeit und dann alle weitere in den höheren Kreisen in die Hände unkirchlicher Leute zu legen, welche die Kirche, statt sie zu bauen, lähmen und ertödten, wo nicht der Verwüstung und Zerstörung preisgeben.

Dieß ist schon eine allgemeine Forderung an jede evangelische Kirchengestaltung. Sie steigert sich jedoch zu höchster Dringlichkeit da, wo alle Macht der Kirche in der Gemeinde und deren Vertretung in Presbyterien, Synoden und Ausschüssen liegt. Der Entwurf basirt sein ganzes Kirchengebäude auf das Wahlprincip, in letzter Instanz auf Urwahlen. Der Zweck der Wahlen, wenn sie vernünftig seyn sollen, kann nur der seyn, daß dahin gewirkt werde,

alle kirchlichen Körperschaften auf das würdigste zusammenzusetzen. Um aber wirklich gute Wahlresultate zu erhalten, muß man auch entsprechende Wähler haben. Es muß also für beides gesorgt werden, ebensowohl für eine würdige Bildung der Wahlkörper, als für solche Bedingungen der Wählbarkeit, vermöge deren die Wahl wahrhaft kirchlicher Personen möglichst gesichert wird. Das Wahlgesetz ist der eigentliche Lebensnerv einer solchen Kirche. Auf diesem fundamental entscheidenden Puncte aber läßt es der Entwurf nach beiden Seiten hin an aller genügenden Bürgschaft fehlen. Während die bisherige, mehr consistoriale Verfassung, ohne sie so streng zu bedürfen, solche Garantien besaß, werden sie in der neuen Verfassung, für die sie eine Lebensbedingung sind, gänzlich beseitigt. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Wahlen machen es nicht nur möglich, sie erleichtern es sogar, daß die Kirche durch ganz unkirchliche Männer vertreten und gelenkt werde. Sie bahnen den Weg zur kirchlichen Massenherrschaft.

Zwar möchten wir die von der Vereinigungsurkunde §. 14. vorgezeichnete Selbstergänzung der Presbyterien nicht als das Beste empfehlen; allein diese Art der Wahl, so wie vornehmlich die damit verbundene Anordnung, vermöge deren „die Bestätigung der gewählten Mitglieder den Inspectionen zukam und bei Contestation der Wahl eine Berufung an das Consistorium eintrat," bot doch noch einen Schutz gegen ganz ungeeignete Personen und die Möglichkeit einer Controle durch höhere kirchliche Intelligenz dar. Der Entwurf dagegen nimmt für die Presbyterien überall das gerade entgegengesetzte Princip der directen Urwahlen an, knüpft Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung nur an die losesten Bedingungen, und entfernt alle Schranken, die eine verderbliche Anwendung des Wahlrechtes hindern könnten. Der 49. §. sagt: „Wahlberechtigt ist jeder selbständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört." Wir wollen nicht vermuthen, daß in dem Gebrauche

des vagen Ausdrucks „Ortseinwohner" ohne Bestimmung des Geschlechtes eine absichtliche Zweideutigkeit liegen solle, vermöge deren zu geeigneter Zeit auch weibliche Ortseinwohner als Wahlberechtigte auftreten könnten. Aber die Ausdehnung der Wahlberechtigung bis auf das Alter der Volljährigkeit (21 Jahre) herab — statt etwa das 25. Lebensjahr anzunehmen — bringt jedenfalls eine Menge junger Leute, die dazu noch gar nicht die erforderliche Reife und Selbständigkeit haben, in den Kreis dieser wichtigen Thätigkeit, und nach der sittlich-religiösen Seite hin ist in dem §. auch nicht die Spur einer Schranke gegeben. Weit bedenklicher aber sind die §. 50. aufgestellten Bestimmungen über die Wählbarkeit. Zwar scheint es für den ersten Anblick nicht so, wenn es heißt: „Wählbar ist jeder selbständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, sofern er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat." Aber es verhält sich hier gerade so, wie bei dem Artikel vom Glauben und Bekenntniß. Das scheinbar Gegebene wird im nämlichen Augenblick wieder zurückgenommen, und die Forderungen kirchlicher Gesinnung lösen sich bei näherem Hinzutreten in Dunst auf. Was die Bezeichnung „kirchlich" für eine Bedeutung haben könne im Bereiche eines Entwurfs, der überall die Fundamente der Kirche auflöst, läßt sich von selbst ermessen. Wenn aber nun als Grund für die Zurückweisung eines Gewählten nur angegeben wird „die Verurtheilung wegen Verbrechen, oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung," so wissen wir schon gar nicht mehr, ob es sich um die Wahl in eine kirchliche Behörde oder um einen Dienst bei der Polizei, Eisenbahn u. dergl. handelt; und wenn dann noch weiter hinzugefügt wird, „das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibe dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten" — „keine Wahl könne in dieser

Beziehung beanstandet werden" — „sie bedürfe (§. 52.) zu ihrer Gültigkeit auch nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörden" — so ist Alles, was mit den schönen Worten „unbescholten, religiös und kirchlich gesinnt" zugesichert werden sollte, in der That wieder zurückgenommen. Denn wenn eine Gemeinde in der Mehrzahl selbst keinen „gesunden" religiösen und kirchlichen Sinn hat, so kann sie auch nicht aus diesem Sinne heraus urtheilen, und wenn dieß unglücklicherweise bei einem größeren Theile der Gemeinden der Fall ist, zugleich aber auch jede Concurrenz des Kirchenregiments zur Bestätigung der Wahlen ausgeschlossen bleibt, so kann die Kirche von diesen Grundlagen aus, deren Beschaffenheit durch alle Stufen hindurch fortwirkt, eine Vertretung erhalten, in welcher eine gute Zahl der Mitglieder den Forderungen der Religiosität und Kirchlichkeit geradezu Hohn spricht.

Allerdings ist die Schwierigkeit nicht zu verkennen, für active und passive Wahlberechtigung solche Kriterien aufzustellen, die eine ganz sichere Bürgschaft geben. Man wird sich immer mit einem Approximativen begnügen müssen. Aber man muß dieses doch wenigstens auch anstreben. Auf keinen Fall darf die Sache lediglich in das subjective Urtheil, in den vorausgesetzten gesunden Sinn der Wähler hineinverlegt werden, sondern es müssen objective Merkmale vorgezeichnet werden, und als solche bieten sich doch, außer dem notorisch guten Gerüchte, sehr natürlich dar: die Theilnahme am Gottesdienst und am Sacramente des Altars, so wie das durch das ganze Verhalten bethätigte Interesse am kirchlichen Leben. Etwas von dieser Art hat man auch in alter und neuer Zeit überall gefordert, wo man presbyteriale Einrichtungen mit Einsicht geordnet hat. Wir wollen nur ein Beispiel anführen, welches sich unserem Entwurfe gegenüber als ein wahres Musterbild kirchlichen Verstandes darstellt. Der mit dem rheinbayer'schen ungefähr gleichzeitig abgefaßte hannover'sche Entwurf zur Einführung von

Presbyterial= und Synodaleinrichtungen schließt schon von den Urwählern diejenigen aus, welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aergerniß gegeben haben; er verlangt bei ihnen nicht bloß die allgemeinen Bedingungen der Selbständigkeit — und dieß in viel genaueren Bestimmungen als der rheinbayer'sche Entwurf — sondern zugleich auch „diejenige sittliche Integrität in der Gemeinde, ohne welche Jemand wohl Gegenstand der kirchlichen Pflege seyn kann, aber nicht als mithandelndes und die kirchliche Wirksamkeit mitbestimmendes Subject aufzutreten vermag." Noch weit bestimmter aber und mit den oben ausgesprochenen Kriterien wesentlich übereinstimmend sind die Anforderungen dieses Entwurfs in Betreff der durch die Gemeindewahlen aufzustellenden Wahlmänner, die hinwiederum für die Synode wählen sollen, und bei dieser Gelegenheit spricht die Motivirung Worte aus, die wir als wahrhaft goldene nicht umhin können hierher zu setzen: „Wenn Jemand zu einer wichtigen kirchlichen Function berufen werden soll, welche auf dem gelegten Grunde der Kirche zum weiteren Auf= und Ausbau derselben beizutragen die Aufgabe hat, so verlangt es das Recht und die Ehre der Kirche, daß er nicht bloß nicht öffentlich durch schlechten Wandel Aergerniß gegeben habe und der Kirche nominell angehöre, sondern daß er ein positiv ehrbarer Mann von löblichem Wandel sey, und durch Theilnahme an den wesentlichen Gemeinschaftszeichen der Kirche den beharrlichen Willen seiner Mitgliedschaft bewähre. Das subjective Zutrauen der wählenden Mitglieder vermag dieses objective Erforderniß nicht zu ersetzen: denn die Gemeindeglieder stehen unter, nicht über demselben. Allerdings ist es richtig, daß auch jene Theilnahme kein Gewähr für die wahrhaft religiöse Gesinnung abgibt; allein aus dem Gesichtspunct einer solchen Gesinnungsprobe soll sie hier auch gar nicht verlangt werden, sondern vielmehr aus dem objectiv sittlichen Grunde, daß zur positiven Mitwirkung an

den sittlich-religiösen Zwecken der Kirche dieß gehört, daß Jemand überhaupt ein ehrbares und wirklich theilnehmendes Glied der kirchlichen Gemeinschaft in ihren wesentlichen Daseynszeichen sey, also nicht vom Gottesdienste in Lehre und Sacrament sich zurückziehe."

5. Das letzte Zufluchtsmittel zur Herstellung eines Gemeindelebens, aus welchem eine sich selbst regierende Kirche in gedeihlicher Weise hätte hervorgehen, zweckmäßige Wahlen hätten gesichert und kirchenzerstörende Einflüsse abgehalten werden können, wäre eine tüchtige Kirchenzucht gewesen, wie sie in allen Presbyterialkirchen als unumgänglich nothwendig ausgebildet worden ist. Aber auch hier bleibt der Entwurf seiner auflösenden Richtung getreu und bildet gegen das, was bisher gegolten, einen entschiedenen Rückschritt. Die Vereinigungsurkunde gab der Kirche noch Mittel in die Hand, sich ihres Lebens zu erwehren und ihren Ordnungen Achtung zu verschaffen; sie hat für ernstere Fälle in verschiedenen Abstufungen: Entfernung vom h. Abendmahl, interimistische Ausschließung aus der Kirchengemeinde und wirkliche Excommunication. Diese, nicht in Rigorismus übergehenden, Bestimmungen hätten, wenn sie nur ernsthaft gehandhabt wurden, genügen können. Wäre man nur einfach bei denselben stehen geblieben! Der Entwurf aber, obwohl streng genug in der Kirchenzucht gegen Geistliche und höhere Kirchenbeamte, übt in dieser Beziehung die höchste Zärtlichkeit gegen die übrigen Kirchenglieder. Er nimmt von dieser Nachsicht auch die Mitglieder der Presbyterien nicht aus, welche doch da, wo man das Presbyterialsystem richtig verstanden hat, jederzeit nicht bloß, wie die moderne Auffassung will, als Repräsentanten der Gemeinde gegenüber dem Pfarramte, sondern als Gehülfen des letzteren und gleichsam als das erweiterte Pastorat betrachtet worden sind; woraus denn die Nothwendigkeit folgt, nicht bloß auf kirchliche Qualitäten dieser Männer zu sehen, sondern auch sie für die

Dauer ihres Amtes in Betreff der Kirchenzucht in ähnlicher Weise, wie die Pfarrer selbst, strengeren Normen zu unterwerfen. Indeß, wenn wir dem Entwurfe auch solche Unterscheidungen nicht zumuthen wollen, so hätten wir doch erwarten dürfen, er werde die Kirche bei ihrem natürlichsten Grundrechte geschützt haben. Auch das thut er nicht. Nachdem er §. 117. als alleinige Mittel, um Pfarrgenossen „zu einem christlich frommen, religiös-kirchlichen Leben zurückzuführen, Belehrung, Warnung und Zurechtweisung" bezeichnet, fügt er §. 128. hinzu: „Andere Strafen, namentlich Ausschließung vom Genusse des h. Abendmahls oder gar aus dem kirchlichen Verbande, finden nicht statt." Also das unveräußerlichste Recht, das jedwedem Vereine, jeder Casino- oder Actiengesellschaft zukommt, das Recht, den Gesetzen des Vereines durch Strafen Geltung zu verschaffen und den Widerspenstigen nöthigenfalls auszuschließen, dieses Recht, ohne welches Ordnung und Autorität eines Ganzen überall nicht denkbar ist, wird der Kirche abgesprochen. Der Geistliche, der seinerseits einer Stufenreihe von Strafen unterworfen ist, muß andererseits leichtfertigen Kirchengliedern gegenüber, nicht bloß sich selbst, sondern noch mehr der Kirche zum Hohne, Alles ruhig dahin nehmen. Er kann auch dem offenkundigsten Sünder, er kann selbst dem, der ihm seinen Atheismus oder seine Sacramentsverachtung ins Gesicht wirft, wenn derselbe zur Verhöhnung des Heiligen das Abendmahl genießen will, das Sacrament nicht verweigern; er kann noch weniger seine Ausschließung aus der Gemeinde bewirken, er muß ihn bei Wahlen und in ähnlichen Beziehungen als einen vollkommen Gleichberechtigten behandeln. Hiermit sind vollends alle Schranken kirchlicher Ordnung niedergerissen; es ist der Kirche auch auf den letzten, äußersten Puncten die Möglichkeit der Selbstvertheidigung entwunden; sie ist an allen Gliedern, durch die sie ihre Kraft gebrauchen könnte, gebunden, in die Hände derer überliefert, die gerade eben so gut ihre Feinde und Ver-

ächter seyn können, als ihre Freunde, und die aus ihr machen können, was ihnen gut dünkt.

Wir sehen also, der Entwurf enthält durchaus nicht die Lebensbedingungen für eine Gemeinschaft, wie er sie eigentlich will, eine Kirche der presbyterialen und synodalen Selbstregierung. Seine Mittel stehen in entschiedenem Widerspruch mit seinem Zweck, sobald wir denselben darein setzen, den Bau einer wirklichen, über das Ephemere hinausreichenden Kirche zu errichten. Nehmen wir jedoch auch an, die Presbyterialverfassung wäre mit ihren unerläßlichen Voraussetzungen und Consequenzen anerkannt und durchgeführt, so würden wir doch auch damit im vorliegenden Falle nicht zum Ziele kommen. Nicht jede Verfassungsform kann zu jeder beliebigen Zeit und an jedem beliebigen Ort mit Erfolg in Anwendung gebracht werden. Alle Verfassung ist nur Form für vorhandenes Leben: sie setzt überall, wenn sie gedeihlich wirken soll, die entsprechenden geschichtlichen Bedingungen, einen bestimmten Lebensstoff voraus, für den sie den richtigen Ausdruck, das natürliche Erhaltungs- und Förderungsmittel bildet. Die presbyteriale Verfassung ist nur da an ihrer Stelle, wo ein fester, tief eingewurzelter, energischer Glaube die Gemeinden in ihrer großen Mehrheit durchdringt, wo ein kraftvoller sittlicher Ernst herrscht, wo eine entschiedene Willigkeit zur religiös-sittlichen Selbstzucht vorhanden ist. Fehlen diese Grundbedingungen des Lebens, so kann auch ein richtig durchgeführtes System kirchlicher Selbstregierung nicht heilsame, sondern nur verderbliche Folgen haben. Und wird wohl ein Unbefangener behaupten können, daß diese Lebensbedingungen in der Landeskirche, um die es sich hier handelt, wirklich vorhanden seyen?

6. Es ist noch ein letzter Hauptpunct zu berühren, der in jeder Kirche, wie sie auch gestaltet seyn möge, die entschiedenste Wichtigkeit behauptet. Ueberall nämlich, wo evangelische Gemeinschaften sich auf den ursprünglichen Grund-

lagen des Protestantismus gehalten haben, da ist die volle, auf göttlichem Auftrag beruhende, Bedeutung des geistlichen Amtes in der Gemeinde und die Nothwendigkeit eines geordneten Regimentes für das Ganze der Kirche erkannt, in beidem aber eine unentbehrliche Kraft zur Erhaltung der Einheit, Ordnung und Festigkeit des kirchlichen Lebens gefunden worden. Wo dieß verkannt wird, bleibt eine Gemeinschaft im Bereich der Secte. Eine Kirche aber, auch die freieste, wenn sie nicht in Anarchie versinken soll, bedarf der festen Haltpuncte des Amtes und des Regiments. Ja, je mehr durch eine Verfassung die Befugnisse der Gemeinden, der Presbyterien und Synoden erweitert werden, und das Princip der Bewegung freien Raum erhält, desto mehr muß, zumal wenn man nicht einen kräftigen Geist der Selbstzucht in den Gemeinden voraussetzen darf, die selbständige Stellung des geistlichen Amtes gesichert und die Kraft des kirchlichen Regiments gestärkt werden, damit beide fähig sind, die unveräußerlichen Grundbestandtheile des kirchlichen Lebens energisch zu vertreten, die Ordnung gegen Willkür und Libertinismus zu schützen und eine durchgreifende Disciplin aufrecht zu erhalten. Auch hiervon finden wir in dem Entwurfe wieder das Gegentheil. Ueberall treffen wir nur auf Herabdrückung und Schmälerung, und zwar bei dem Kirchenregimente bis zu dem Grad, daß es nahezu in Vernichtung übergeht.

Das geistliche Lehr- und Hirtenamt entbehrt nach dem Entwurfe ganz der Stellung, die ihm Würde und Erfolg in der Gemeinde sichern könnte. Diese Stellung in ihrer Wahrheit beruht einerseits darauf, daß das Amt allerdings ganz für den Dienst der Gemeinde eingesetzt, aber in diesem Dienste nicht von der Willkür der Gemeinde oder einzelner Glieder derselben abhängig ist, sondern selbständig auf göttlichem Auftrage ruht, welchen zu vollbringen es von der Kirche mit den entsprechenden Rechten ausgestattet seyn muß; andererseits zugleich darauf, daß auch die Gemeinde

nicht abhängig ist von der Subjectivität des jeweiligen Trägers des Amtes, weil dieses Amt ein Dienst an dem Worte ist, welches der Geistliche nicht selbst macht, sondern welches ihm eben so gut gegeben ist, wie allen Gemeindegliedern. Dieses Verhältniß ist nun in dem Entwurfe geradezu umgekehrt. Auf der einen Seite erscheint der Geistliche in falscher Weise als selbständiger Herr der Gemeinde, auf der andern in gleich falscher Weise als abhängiger Diener. Als Herr gerade da, wo er es am allerwenigsten seyn sollte, auf dem Gebiete des Glaubens; denn da, wie wir gesehen, im Bereich der Lehre der Subjectivität keine irgend bestimmte Grenzen gesteckt sind, so kann hier jeder Pfarrer den Papst spielen und die Gemeinde in volle Abhängigkeit von sich setzen. Als Diener gerade da, wo er am selbständigsten seyn sollte, in der Erhaltung einer bestimmten kirchlichen und sittlichen Ordnung. Dieß zeigt sich höchst charakteristisch bei dem bereits berührten wichtigen Puncte der Taufe, wobei der Geistliche dadurch zum Knechte der Einzelnen herabsinkt, daß man sich bei ihm die Taufe mit oder ohne Symbol bestellen kann, und er dieselbe ganz nach Verlangen vollziehen muß; es zeigt sich in der Bestimmung §. 37., wornach zur Trauung durch einen andern Pfarrer, als den zuständigen, die Genehmigung des letzteren zwar erfordert, aber zugleich hinzugefügt wird, daß er dieselbe „niemals verweigern" könne; es zeigt sich in der Vorschrift des §. 38., vermöge deren der Geistliche bei Beerdigungen nicht die Bedürfnisse, sondern „die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen" hat; es zeigt sich endlich auf die eclatanteste und durchgreifendste Weise in dem Capitel von der Kirchenzucht, in welchem zwar die Pfarrer mit den mannichfaltigsten Maßregeln und Strafen bedroht, ihnen selbst aber außer den sanften Mitteln „der Belehrung, Warnung und Zurechtweisung" nicht die Spur von einer Gewalt gegeben ist, um gegen die offenkundigsten Sünder unter den Gemeindegliedern in irgend einer ernsten Weise einzuschreiten.

Eine noch stärkere, bis zur Auflösung gehende Abschwächung des erhaltenden, stabilen Elementes finden wir in der Art, wie der Entwurf das Kirchenregiment stellt. Oder, um richtiger zu reden: er hat eigentlich gar kein Kirchenregiment mehr, sondern die Kirchenbeamten, sowohl die obersten im Consistorium, als die untergeordneten, die Dekane, sind lediglich Vollziehungswerkzeuge, verantwortliche Commissionäre und Expeditoren der allein wahrhaft berechtigten und durch sie regierenden Synoden. Kirchenvertretung und Kirchenregiment sind gar nicht mehr specifisch unterschieden, sondern beide in der Vertretung verschmolzen, diese aber in letzter Instanz in die Hände der urwählenden Massen gelegt. Die Kirchenbehörde, welche der Entwurf schaffen will, kann so gut wie gar nichts Selbständiges mehr thun. Die Mitglieder des Consistoriums handeln nach §. 91. nur im Namen und im Auftrage der Kirche und sind derselben verantwortlich. Unter Kirche kann aber hierbei nichts Andres verstanden werden, als die allgemeine Synode. Zu den Beschlüssen der souverän bestimmenden Generalsynode können jedoch die Mitglieder des Consistoriums auch nicht einmal mitwirken, denn sie sind, geistliche sowohl als weltliche, nach §. 77. und 78. von der Wählbarkeit derselben ausgeschlossen, entbehren also eines Rechtes, welches auf dem politischen Gebiete überall, auch in den freiesten Staaten, den Organen der Regierung zuerkannt wird. Zugleich wird dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Consistorium nach §. 95. ein von der Generalsynode gewählter Ausschuß von sechs Mitgliedern beigegeben, welcher nach §. 97. in den wichtigsten Angelegenheiten, insbesondre bei den Vorschlägen über Besetzung der erledigten Consistorial- und Dekanatsstellen, bei dem Urtheil über Qualification der Geistlichen und Prüfungsausfall der Candidaten mit zu berathen und zu beschließen hat. Wenn hierdurch der obersten Kirchenbehörde die Hände völlig gefesselt sind, so geschieht dann das Nämliche auch bei den Dekanaten. Nach §. 103. wird

jedem Dekan ein von der Bezirkssynode zu wählender Ausschuß von vier Mitgliedern zur Seite gestellt, welcher an allen wesentlichen Handlungen des Dekanats, namentlich an den Vorschlägen zur Besetzung der erledigten Pfarreien, dergestalt Theil nimmt, daß dasselbe ganz an den ihm bei oder eigentlich übergeordneten Ausschuß gebunden ist. So kann auf keinem Puncte eine irgend wie frei sich bewegende kirchenregimentliche Thätigkeit zu Stande kommen. Durch die Alles bestimmende Generalsynode ist das reelle und moralische Band zwischen der Kirchenbehörde und den Gemeinden gelöst; die gesetzgebende Gewalt hat sich vollständig an die Stelle der regierenden gesetzt und diese verschlungen; das, was zum Besten der Kirche in rechter Weise herrschen sollte, ist zu einem in falscher Weise Dienenden gemacht; und es ist nicht abzusehen, wodurch der Kirche eine feste, stetige, aus einem Princip hervorgehende Leitung verbürgt werden könnte; sie ist ohne Steuer den Winden des Tages preisgegeben.

7. Man könnte sich nun wundern, wie die Urheber des Entwurfs, wenn sie eine Kirche autonomischer Selbstregierung bauen wollten, die Lebensbedingungen einer solchen doch so gründlich mißkennen konnten, da so viele und gute Musterbilder dafür in der Geschichte vorlagen. Aber eben dahin mögen sie auch ihren Blick niemals gerichtet haben. Die Geschichte scheint ihnen ein verschlossenes Buch gewesen zu seyn. Dafür hatten und gebrauchten sie andre, näher liegende, bequemer zu benutzende Musterbilder. Es sind die aus der unmittelbarsten Gegenwart entnommenen Formen des demokratischen Staates auf breitester Grundlage. Freilich haben unsere Reformatoren, indem sie das politische und kirchliche Gebiet, ohne sie zu trennen, doch aufs bestimmteste sonderten und beide als specifisch verschiedene Lebenssphären betrachteten, nicht gewollt, daß die Kirche wieder ein in rein staatlicher Form aufgebautes Gemeinwesen, eine externa politia sicut aliae politiae, ein kirchlicher Staat neben dem wirklichen

Staate werde, sondern sie dachten sich dieselbe als etwas aus selbsteignem Lebensprincip heraus in eigenthümlicher Form Gestaltetes. Aber auch um diesen reformatorischen Grundgedanken haben sich die Urheber des Entwurfs wenig gekümmert. Sie haben vielmehr durch überall bemerkbare, aller naturgemäßen Begründung entbehrende Uebertragung politischer Formen wieder ganz eine externa politia aus der Kirche gemacht; aber sie haben das freilich nicht gethan im großartigen Style der von den Reformatoren bekämpften, aber doch noch in gewaltigem Gefüge dastehenden mittelalterlichen Kirche, die im Versuche, den Staat zu verschlingen, selbst zum Staate geworden war, sondern nach dem Zuschnitt eines leichtgezimmerten Bretterhauses, welches wenig Schutz gegen Wind und Wetter gewährt. Alles, was die politische Demokratie des Tages darbot, finden wir unter völliger Verleugnung des Geschichtlichen in dieser Kirche wieder: die Entfernung aller festen positiven Grundlagen des Gemeinwesens zu Gunsten des fast allein berechtigten Individualismus; die abstracte Geltung der Kopfzahl; die ausnahmslose Unterwerfung aller Dinge unter das Gesetz der Majoritäten; die unbeschränkte active und nahezu unbeschränkte passive Wahlberechtigung; die Herabsetzung der Kirchenbeamten zu bloßen Functionären des Gemeinwillens; die äußerste, bis an Vernichtung grenzende Beschränkung des Kirchenregiments durch beigeordnete Ausschüsse; die Auflösung aller ernsten Disciplin gegenüber dem sogenannten Volke in der Kirche, und, damit nichts Bedeutenderes fehle, auch die Oeffentlichkeit aller Verhandlungen [a]),

a) Auf dem kirchlichen Gebiete genügt es, wenn die wichtigeren Verhandlungen, namentlich die der Generalsynoden, durch den Druck zur Kenntniß der Gemeindeglieder gebracht werden. Will man weiter gehen, so kann man allen Geistlichen und Mitgliedern der Presbyterien den Zutritt als Hörer gestatten. Aber selbst wenn man noch mehr einräumen wollte, so wird doch im Bereiche der Kirche immer nur eine nach den eigen-

wie unpassend dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete auch seyn mag.

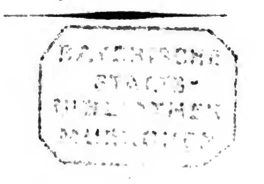
8. Durch Alles hindurch finden wir also in dem Entwurfe die kirchenmacherische Richtung ausgeprägt, welche, in sich selbst geschichtslos und ohne tiefere Lebenswurzel, alles Objective der Kirche gänzlich dem subjectiven Ermessen überliefert. Dieß ist nun zwar etwas principiell Falsches und an sich Unhaltbares. Aber auch der falsche Grundsatz kann minder verderblich da wirken, wo ihm ein gesundes, kräftiges Leben das Gegengewicht hält. Sobald jedoch ein gegen Christenthum und Kirche indifferenter oder selbst feindseliger Geist die Massen und deren Führer beherrscht, von denen nach der neuen Einrichtung doch zuletzt Alles ausgeht, dann wird die Entwickelung eines kräftigen kirchlichen Lebens immer schon in der Wurzel gehemmt oder vernichtet werden und durch alle Stufen hindurch etwas Gedeihliches nicht zu Stande kommen. Daß aber eine solche Gefahr der rheinpfälzischen Kirche drohe, dafür liegt außer anderen Anzeichen der Beweis schon darin, daß Männer, welche einen Entwurf, wie den vorliegenden, machen konnten, die ersten Ver-

---

thümlichen Principien und Forderungen des kirchlichen Lebens geordnete relative Oeffentlichkeit an der Stelle seyn. Unbedingte Oeffentlichkeit der Presbyterial- und Synodalsitzungen dagegen, wie sie in den §§. 60. 73. 85. vorgeschrieben wird, könnte nur verderblich wirken: der Presbyterialsitzungen, weil sie viele Fragen von sehr zarter Natur, die jedenfalls erst der Durcharbeitung erfahrener Männer bedürfen, sogleich mitten in die Gemeinde hineinwerfen und überall persönliche Scandale, Leidenschaften und loses Gerede hervorrufen würde; der Synodalsitzungen, weil dadurch die größeren kirchlichen Fragen, deren gedeihliche Lösung nur in ernster, ruhiger Sammlung, bei keuscher und würdevoller Behandlung der Sache gelingen kann, ganz in den Bereich des Gewöhnlichen und Profanen gezogen und auf einen Boden verpflanzt würden, auf dem weltliche Zerstreuung, eitle Schönrednerei, Haschen nach Volksgunst und zerstörendes Parteitreiben unvermeidlich ihre Anregung und Nahrung fänden.

trauensmänner dieser Kirche sind, und daß dieser Entwurf, nachdem er erschienen, nicht alsbald von der großen Mehrheit der Geistlichen und Kirchenmitglieder zurückgewiesen wurde.

Wir dagegen können nach reiflichster Ueberlegung nicht anders, als mit entschiedenem Ernste vor der Annahme des Entwurfs warnen und seine vollständige Zurückweisung empfehlen. Mag die bisherige, von der Vereinigungsurkunde vorgezeichnete Gestaltung der rheinpfälzischen Kirche — was wir durchaus nicht in Abrede stellen — in vielen Beziehungen mangelhaft seyn: mit ihr verglichen, bildet das, was der Entwurf will, einen unzweifelhaften Rückschritt, und zwar einen Rückschritt der bedenklichsten Art, den verhängnißvollen Schritt zur Auflösung der Kirche. Soll die evangelische Kirche der Pfalz, was wir von dem Herrn der Kirche erflehen, im wahren und gesunden Sinne einem Fortschritt im christlichen Leben entgegengeführt und zu diesem Zweck auch mit entsprechenderen Gemeinschaftsformen ausgestattet werden, so muß dieß auf ganz anderen Grundlagen geschehen, als es in dem Entwurfe der Fall ist.



Gotha, Druck der Engelhard-Reyherschen Hofbuchdruckerei.

Theologisch-wissenschaftliche Bibliothek

aus dem Verlag von **Friedrich Perthes** von Hamburg und **Friedrich** und **Andreas Perthes** in Hamburg und Gotha.

	Thlr.	sgr.
Psalmen, übersetzt und erläutert von Stuhlmann . . .	2	—
Reich, G., die Lehrfortbildung in der evangelischen Kirche	—	24
Reuchlin, H., das Christenthum in Frankreich	2	10
Ritter, H., Geschichte der Philosophie. 8 Bände . .	24	16
Rudelbach, A. G., Hieronymus Savonarola	2	11¼
Rußwurm, J. W. B., musik. Altar-Agende nebst Nachtrag	2	10
Sack, K. H., christliche Apologetik. 2e Auflage	2	—
Sartorius, E., die Lehre v. Christi Person u. Werk. 5e Aufl.	—	27
Schelling, K. Fr. A., Protestantismus und Philosophie	—	27
Schliemann, Ad., die Clementinen u. d. Ebionitismus	2	20
Schmidt, C., Johannes Tauler von Straßburg . .	1	15
Schwarz, Th. Hymnen an den Tod	—	7½
Schroeder, M., die Idee der Entwickelung	—	15
Semisch, K., Denkwürdigkeiten des Märtyrers Justinus	1	28
Stip, G. Ch. H., Gesangbuchsbesserung. 2 Theile .	3	5
Stolberg, Graf F. L., Religions-Geschichte W. A. 15 Bde. u. 2 Bde. Register von Moritz	12	—
Tholuck, A., Commentar zum Johannes. 6e Auflage .	1	20
Ullmann, C., die Reformatoren vor d. Reformation. 2 Bde.	5	20
— Historisch oder Mythisch?	1	3¾
— Einiges für die Gegenwart und Zukunft	—	6
— die Sündlosigkeit Jesu. 5e Auflage . .	1	6
— das Wesen des Christenthums. 3e Auflage	1	—
— u. Hauber, zwei Bedenken über die deutsch-katholische Bewegung	—	12
— u. Lücke, über die Nichtannahme von Rupp	—	12
— Commentatio de Beryllo Bostreno eiusque doctrina	—	10
Umbreit, F. W. C., Commentar über die Propheten des Alten Bundes. 4 Theile	7	21
— der Knecht Gottes	—	15
— was bleibt? Betrachtungen des Predigers Salomo	—	12
Vorländer, K., tabellarische Darstellung der Dogmengeschichte. 2 Hefte	—	20
Waitz, Th., Grundlegung der Psychologie	1	—
Wieseler, K., chronolog. Synopse der 4 Evangelien .	2	20
Wiggers, G. Fr., Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus. 2 Theile	3	15
Zend-Avestae Pars XX. ed. Iustus Olshausen . . .	2	10

An theolog. Zeitschriften erscheinen in unserem Verlag:

Studien und Kritiken, von Ullmann und Umbreit, pr. Jahrgang von 4 Heften	5	—
Zeitschrift für die historische Theologie, von Niedner. pr. Jahrgang von 4 Heften	4	—

